



**DER  
HAMMER  
UND DER**

*Tanz*

**COVID19**

## Liebe Kammermitglieder!



Die „Woche der Landwirtschaft“ bot mir die Möglichkeit, mich bei allen von Euch, die während des Stillstandes anlässlich der aktuellen Gesundheitskrise gearbeitet haben, vor Zehntausenden von Zuhörern des heimischen Rundfunkprogrammes zu bedanken. Wenn man in diesem Zusammenhang von **Systemrelevanz** spricht, dann trifft dies wohl in erster Linie auf die Beschäftigten im Primärsektor, aber auch in der Verarbeitung und logistischen Weitergabe von Lebens- und Futtermitteln zu. Ich fordere deshalb an dieser Stelle unmissverständlich, dass es nicht nur beim Lippenbekenntnis von den „neuen Helden“ bleibt, sondern dass diese Erkenntnis bei den nächsten Kollektivvertragsverhandlungen auch in ein faires Entgelt umgemünzt wird. In der Krise war erkennbar, dass man auf die Ronaldos dieser Welt trotz ihrer Millionengagen verzichten kann, nicht jedoch auf den Traktorfahrer, den Gemüsegärtner oder den Lagerarbeiter, um nur einige Beispiele aus unseren Milieus zu nennen.

Dieser Ausgabe unserer Zeitung liegt – wie alle fünf Jahre – ein Auszug der relevanten Bestimmungen unserer Wahlordnung bei. Ja, es ist wieder so weit: Wir sind im Sommer 2020 aufgerufen, das Kammerfeld neu zu bestellen und 21 Repräsentanten für die Vollversammlung vorzuschlagen und zu wählen. Es ist mir in diesem Zusammenhang ein aufrichtiges Bedürfnis, mich bei allen 20 Mitstreitern in der Vollversammlung, aber auch den 21 immer wieder zum Einsatz gekommenen ErsatzkammerrätenInnen ganz herzlich zu bedanken. Ich kann mit Freude und Stolz feststellen, dass in der abgelaufenen Wahlperiode nicht einmal ein Anflug von

parteilichem Hickhack zu spüren war, sondern dass wir 42 Repräsentanten der Kärntner Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft alle an einem Strang gezogen und ausschließlich Sacharbeit und Interessenpolitik für unsere Mitglieder gemacht haben. Für uns Kammerrätinnen und Kammerräte war es wichtig, in vielen Kontakten Eure Anliegen und Vorschläge aufzunehmen und weitestgehend auch umzusetzen. Wir konnten für Euch die Unterstützungsmaßnahmen in der Wohnraumschaffung, in der Weiterbildung und in der Gesundheitsförderung in der letzten Periode erfolgreich ausbauen. Es ist uns auch gelungen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für unsere Mitglieder zu verbessern und unzählige arbeitsrechtliche Anfragen erfolgreich zu erledigen. Hier gilt mein aufrichtigster Dank auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kammeramt, in deren Fokus immer das Wohlergehen unserer Mitglieder steht und die in den letzten drei Monaten ganz besonders mit arbeitsrechtlichen Anfragen und finanztechnischen Herausforderungen zu tun hatten.

Aus diesen Worten glaube ich, können Sie erkennen, wie wichtig für mich das Engagement in unserer Kammer ist. Deshalb appelliere ich an Sie, sich zu engagieren, zu kandidieren bzw. mit mir oder auch meinen Vorstandsmitgliedern Alexander Racho, Valentin Zirgoi, Michael Gfrerer und Christina Stöby oder auch anderen Kammerrätinnen und Kammerräten deshalb in Kontakt zu treten. Es ist mir ein Herzensanliegen, dass wir interessenpolitisch in der Spur bleiben und weiterhin so gut zusammenarbeiten, meint Ihr

Präs. Ing. Harald Sucher

### ZUM TITELBILD AUF SEITE 1:

„**Hammer und Tanz**“ ist ein Begriff, der auf den in Frankreich geborenen Tomas Pueyo zurückgeht, der die Strategie beschreibt, vorerst mit raschen und aggressiven Maßnahmen den SARS-CoV-2-Virus zu bekämpfen (Hammer), um so möglichst viele Menschenleben zu retten und dann „spielerisch“ zu versuchen, den Virus einzudämmen, bis ein Impfstoff oder eine wirksame Behandlung zur Verfügung steht bzw. die Herdenimmunität erreicht ist. Wesentlich für die Tanzphase, die sich durch erforderliche Testungen, Verfolgung von Infektionskontakten und erforderlichen Quarantänemaßnahmen auszeichnet, ist die Basisreproduktionszahl  $R_0$  unter 1 zu bewah-

ren – was Tomas Pueyo als „Tanz des R“ bezeichnet: eine Periode, in der es – regional unterschiedlich – immer wieder eine Verschärfung der Maßnahmen und eine ebensolche Lockerung geben wird. Ein Tanz der Maßnahmen zwischen Wiederbelebung unseres Lebens und der Verbreitung der Krankheit, ein Spannungsfeld zwischen „Wirtschaft und Gesundheitswesen“.

Tomas Pueyo hat mit seinen Aussagen mittlerweile mehr als 50 Millionen Menschen erreicht; sein Aufsatz „Der Hammer und der Tanz“ wurde in 37 Sprachen übersetzt.

# Freistellung von COVID-19-Risikogruppen



**Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie wurden bisher schon zahlreiche Maßnahmen getroffen, um Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen. Für Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben, hat der Gesetzgeber eine befristete Sonderregelung geschaffen, die unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf Freistellung besitzen.**

Dienstnehmern, geringfügigen Beschäftigten und Lehrlingen steht dieser besondere gesetzliche Schutz zu, wenn ihnen ein COVID-19-Attest von ihrem Arzt ausgestellt wird. Dieser gilt auch, wenn sie in einer kritischen Infrastruktur tätig sind! Seit 6. Mai 2020 dürfen diese Atteste vom Hausarzt ausgestellt werden. Zu dieser Risikogruppe gehören Personen, die sehr schwere Vorerkrankungen haben, etwa an einer fortgeschrittenen chronischen Lungen-, Nieren- oder Lebererkrankung leiden, eine aktive Krebserkrankung mit einer innerhalb der letzten 6 Monate erfolgten Chemo- oder Strahlentherapie haben, innerhalb der letzten zwei Jahre eine Knochenmarktransplantation hatten oder an einer schweren Form von Diabetes oder Übergewicht leiden. Schwangere Arbeitnehmerinnen sind zwar generell besonders schützenswert, gehören aber nach den

derzeitigen Erkenntnissen der Medizin nicht zu den Risikogruppen. Eine Ausstellung des COVID-19-Attests ist auch dann durch den Arzt zulässig, wenn man kein Informationsschreiben durch die Sozialversicherung erhalten hat. Legt man seinem Arbeitgeber das Attest vor, hat dieser für einen entsprechenden Schutz des Arbeitnehmers zu sorgen, damit das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus bei der Erbringung der Arbeitsleistung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen wird. Ein Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des Entgelts besteht, außer

- der Betroffene kann seine Arbeitsleistung in der Wohnung erbringen (Homeoffice) oder
- das Risiko einer Ansteckung kann bei der Arbeit, aber auch am Arbeitsweg durch geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Bei der Festlegung dieser Schutzmaßnahmen, die je nach Aufgabenstellung und Arbeitsumgebung ganz unterschiedlich sein können und von Maßnahmen wie Abstandhalten, Handhygiene über die Bereitstellung eines Einzelbüros, eine Beschränkung auf Tätigkeiten, die wenig physische Zusammenarbeit mit Kollegen erfordern, eine bloße virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Maßnahmen für die Nutzung von Liften und sonstigen betrieblichen Einrichtungen bis hin zur sicheren Gestaltung des Arbeitswegs reichen können, sollte der Arbeitgeber die ihm zur Verfügung stehende arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Expertise der Präventivfachkräfte heranziehen. Ob die Tätigkeit von zu Hause möglich ist, hängt davon ab, ob die vereinbarten Arbeitsleistungen ihrer Art nach geeignet sind, zu Hause erbracht zu werden und ob die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Erforderlichenfalls hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die technischen Möglichkeiten (Hard- und Software) zur Verfügung stehen. Ist die Erbringung der Leistung weder im Homeoffice

noch am bisherigen Arbeitsplatz möglich, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf bezahlte Dienstfreistellung. Dafür muss auch kein bestehender Resturlaub verbraucht werden. Die Freistellung kann momentan bis Ende Juni 2020 andauern, doch kann der Zeitraum per Verordnung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, verlängert werden.

**Achtung!** Eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

## Entgeltfortzahlung und Erstattung

Der Arbeitgeber hat Anspruch auf Erstattung des an den Arbeitnehmer bzw. Lehrling geleisteten Entgelts sowie der Dienstgeberanteile an Sozialversicherungsbeitrag, Arbeitslosenversicherungsbeitrag und sonstigen Beiträgen. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.

# Holzmarkt, Wald Schwerpunkte des

## GRUSSWORTE



Für **LAK-Präsident Ing. Harald Sucher** sind Wald und Klimaschutz untrennbar miteinander verbunden. Auch für den Humusaufbau sowie die Erhaltung der Bodenbonitäten in der Land- und Forstwirtschaft sind eine rasche Beseitigung der Waldschäden und die Wiederaufforstung mit standortgemäßen und zukunftstauglichen Baumarten erforderlich. Für Präsident Sucher haben klimafitte Wälder nicht nur Auswirkungen auf die Forst- und Holzwirtschaft, sondern auch auf die gesamte Ernährungssicherung, da gesunde und wuchskräftige Wälder für Niederschlagsrückhaltung und ein entsprechendes Mikroklima sorgen.



Der Klimawandel und die damit verbundenen Schadereignisse stellen die Forstwirtschaft vor eine große Herausforderung, so **LAbg. DI Christian Benger**. Durch die Ereignisse der letzten Jahre sind die Funktionen des Waldes stark gefährdet, vor allem die Aufrechterhaltung der Schutzfunktion wird sich die Öffentlichkeit in Zukunft einiges kosten lassen müssen. Die Gesellschaft stellt hohe Erwartungen an den Wald; ob die Forstwirtschaft dies in Zukunft mit Blick auf die Holzmarktlage alleine stemmen können, ist fraglich. Vor allem durch Ereignisse wie 2017 und 2018, die durch höhere Gewalt ausgelöst wurden, ist die Gesellschaft gefordert, den Waldbauern bzw. Forstbetrieben unter die Arme zu greifen. Da der Wald momentan auf EU-Ebene nur hinsichtlich des Umweltschutzes eine Rolle spielt, fordert Benger, dass ihm in Brüssel ein entsprechender Stellenwert eingeräumt wird. Die Multifunktionalität unserer Wälder muss auf allen Ebenen besser kommuniziert und auch entsprechend beachtet werden.



Für **LK-Forstausschussobmann KR Vzbgm. Ing. Werner Mattersdorfer**, der bereits ab 1990 auch als Betriebsförster tätig war, sind die Herausforderungen für die Forstwirtschaft noch nie so hoch wie derzeit. Licht am Ende des Tunnels ist für Mattersdorfer derzeit nicht in Sicht. Die Erträge aus dem Holzverkauf reichen bei vielen Betrieben nicht mehr aus, um die Fixkosten abdecken zu können. Er appelliert vor allem an die Holzindustrie, die Waldbauern in der derzeitigen Situation nicht im Regen stehen zu lassen. Der Industrie geht es nur dann gut und sie kann ihre Standorte bzw. Gewinne sichern, wenn auch die Rohstofflieferanten ein entsprechendes Auslangen mit dem Wald erwirtschaften können.

# dbau und Jagd – Förstertages 2020

## WIE KANN ES WEITERGEHEN?

„Forst- und Holzwirtschaft sind in einer engen Bindung in guten und schlechten Zeiten, bei der derzeitigen Marktlage darf von beiden Seiten darauf nicht vergessen werden“, so **Jürgen Winkler, Geschäftsführer von Hasslacher Hermagor**. Österreich hat mit seinem hohen Holzverbrauch sowie einer funktionierenden Forst- und Holzwirtschaft die besten Voraussetzungen für ein gutes Miteinander – wären da nicht die durch Wetterextreme hervorgerufenen Schadholzereignisse der letzten Jahre aufgetreten. Alleine in Mitteleuropa stieg der Schadholzanfall von ca. 28 Mio. fm im Jahre 2017 auf über 70 Mio. fm 2018; eine merkliche Besserung ist derzeit nicht in Sicht. Die Firma Hasslacher Hermagor hat beispielsweise die Rundholzimporte auf ein erforderliches Mindestmaß heruntergefahren, da regional anfallendes Holz bevorzugt gekauft wird.

**G**roße Herausforderungen für die nächsten Jahre bringen einerseits die Verschiebung der Märkte und andererseits die stark divergierenden Preise für Sägerundholz mit sich. Die Märkte verschieben sich zunehmend in Richtung Asien, die Levante wird vermehrt vom Baltikum sowie von den Skandinavien bedient. Vor allem für schlechte Holzsortimente öffnen sich zusehends Märkte in China und Indien. Rein preislich gesehen sind



die Asientransporte derzeit bereits günstiger als beispielsweise Holzexporte nach Süditalien. Die Frachtkosten per Schiff von Koper nach Neapel betragen derzeit ca. € 480,-/Tonne, von Koper nach Shanghai kann die Ton-

ne bereits um € 450,- transportiert werden. Zusätzlich geht der Trend verstärkt in Richtung Leimholz; das „Brett“ wird in Zukunft fast keine Rolle mehr spielen. Der Vorteil beim Brettschichtholz liegt darin, dass auch schlechte Qualitäten (Schadholz) verarbeitet werden können. Die Preise bei Schadholzsortimenten kommen trotz der Entwicklungen am Sägemarkt immer stärker unter Druck. Derzeit kann Holz am Stock in Tschechien bereits um € 1,-/fm und in Mitteldeutschland um € 4,-/fm gekauft werden. Bei Frischholz erwartet Winkler in den nächsten Jahren eine Entspannung, die Preise werden jedoch aufgrund der regionalen Verfügbarkeiten unterschiedlich ausfallen. Der Ab-



Die Kärntner Landesgruppenobmänner des Österreichischen Allgemeinen Försterbundes und des Vereines der Förster im Öffentlichen Dienst, Ing. Thomas Fankhauser (li.) sowie Ing. Christian Müller, heißen die Ehrengäste und ihre Kollegen herzlich willkommen.

6

satz von Sägerestholz muss auch weiterhin gewährleistet sein; so sind eine Weiterführung der Biomasse-Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen sowie Forcierung von Biomasseheizwerken unabdingbar, um diesen Markt entsprechend entlasten zu können.

**HAT DIE DOUGLASIE IN ÖSTERREICH ZUKUNFT?**

**DI Stefan Schörghuber vom Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen der Österreichischen Bundesforste** versuchte die Erfahrungen der ÖBf mit fremdländischen Baumarten an das Auditorium weiterzugeben. Der Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen mit einem Ausmaß von über 42.000 ha, davon 29.300 ha Wirtschaftswald, erstreckt sich von der tschechischen Grenze bis hin zur Landesgrenze zur Steiermark. Im Gesamtbetrieb sind über 60 verschiedene Baumarten anzutreffen, wobei 20 fremdländischer Herkunft sind. Vor al-



lem die Region Krems mit ihrer langjährigen Jahresdurchschnittstemperatur von 9,5 °C sowie einem bisherigen Jahresniederschlag von ca. 500 Liter stellt die Forstwirtschaft vor große Herausforderungen. 2019 betrug die

Jahresdurchschnittstemperatur schon 11,5 °C; der Jahresniederschlag lag bereits unter 450 Liter. Aufgrund dieser Entwicklung sowie der stark voranschreitenden Schäden durch Borkenkäfer bei sekundären Kiefernwäldern wird die Douglasie zunehmend als forstlich interessante Baumart betrachtet. Im Vergleich zur Kiefer weist sie eine hohe Wuchs-/Massenleistung auf. Auch hinsichtlich der Trockenheitstoleranz spricht in Zeiten des Klimawandels viel für die Douglasie. Das Baumartenportfolio sowie die überwiegend positiven Holzeigenschaften tragen dazu bei, zukünftig vermehrt auch auf diese Baumart zu setzen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die genannten Eigenschaften sehr stark je nach Herkunft variieren. Mittlerweile weist der Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen eine Douglasienfläche von 610 ha auf, dies entspricht in etwa 1,7 % der Forstbetriebsfläche. Jährlich werden ca. 1000 Efm/Jahr geerntet, wobei 95 % des

Holzanfalls auf die Vornutzung entfällt. Geeignet für die Pflanzung mit Douglasie sind nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Silikatstandorte, üblicherweise bestockt mit Kiefer. Als Bestockungsziel auf diesen Standorten peilen die Bundesforste 5–8 Zehntel Douglasie und 2–5 Zehntel Laubholz an. Keinesfalls geeignet ist die Douglasie auf Standorten mit hohen Kohlenstoffgehalten, dichten und staunassen Böden sowie auf Natura 2000 – Flächen. Waldbaulich ist zu beachten, dass die Douglasie viel Zuwendung benötigt. Dies beginnt bereits bei der Herkunftswahl. Im Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen kommen ausschließlich Küstenherkünfte aus dem US-Bundesstaat Washington zum Einsatz. Mittlerweile sind betriebseigene Erntebestände sowie Saatgutvermehrungsplantagen vorhanden. Bei der Bestandesbegründung kommen ausschließlich wurzelnackte Pflanzen mit



Ein voller Saal zeugt von der ungebrochenen Attraktivität des Kärntner Förstertages. Unter den vielen Grünröcken im Saal auch: LAK-KR Förster Markus Wielscher von den Österreichischen Bundesforsten sowie KR a.D. Alt-Vzbgm. Ing. Werner Probst, ehemals bei der Gräfl. Lodron'schen Forstverwaltung in Himmelberg beschäftigt.

30–60 cm zum Einsatz. Es hat sich bewährt, die Pflanzen vor der Auspflanzung ordentlich zu wässern, da die Pflanzen sehr viel Wasser speichern können. Gepflanzt wird ausschließlich in Lochpflanzung in einem Abstand von 2 x 2 m. Im Bedarfsfall soll eine Rüsselkäferbekämpfung durchgeführt werden. Mit Ausnahme von Wildverbisschutzmittel ist kein weiterer Schutz gegen Wild erforderlich.

In der Jungwuchsphase ist über 2–3 Jahre eine Begleitwuchsregulierung erforderlich; nach der Dickungspflege soll die Douglasie in 2 bis 3 Durchgängen ab Bierkrugstärke aufgeastet werden, wobei der Astdurchmesser unter 3–4 cm liegen soll. Bei der Auslesedurchforstung ist eine Anzahl von 120–150 Z-Stämmen pro Hektar ausreichend. Im Baumholzalter soll mit der Verjüngung begonnen werden. Die Douglasie verjüngt sich ausgezeichnet im Halbschatten und ist auch sehr gut für den Unterbau geeignet. Als Zieldurchmesser soll bei Douglasien eine Stärke von >60 cm angestrebt werden.

Gefahren für die Douglasie ergeben sich insbesondere durch falsche Standortwahl, Trockenheit, Spätfrost samt Frosttrocknis, Douglasienschütte, Stammfäule und Wild. Borkenkäferbefall ist bis dato bei der Douglasie nur in Einzelfällen aufgetreten.

## FORSTFÖRDERUNG IN KÄRNTEN ENDE 2019 ERHÖHT

Die Forstförderung wird in Kärnten ausschließlich über die Landesforstdirektion bzw. die Bezirksforstinspektionen abgewickelt. **Mag. Thomas Brandner von der Landesforstdirektion** setzte sich



insbesondere mit dem **Landesmittelprogramm**

(Wiederaufforstung nach Elementarereignissen und Bestandesumwandlungen) auseinander. Dieses Landesmittelprogramm 2020 wurde mit einem Förderausmaß von 200.000 Euro genehmigt. Die Anträge müssen rechtzeitig vor Projektbeginn bei der zuständigen Forstaufsichtsstation eingebracht werden, wobei eine forstliche Beratung durch den zuständigen Bezirksförster zwingend vorgeschrieben ist. Die Baumartenwahl bzw. -mischung hat sich an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren, invasive Baumarten wie Robinie oder Götterbaum sind nicht förderfähig. Über die natürlichen Waldgesellschaften kann man sich unter [www.kagis.ktn.gv.at](http://www.kagis.ktn.gv.at) bereits im Vorhinein informieren. Bei der Laub- oder Mischwaldaufforstung werden max. 3000 Stück/ha gefördert, bei Unterbau bzw. Naturverjüngungs-ergänzung mit Tanne liegt

die Obergrenze bei 1000 Stück/ha. Die Mindestaufforstungsfläche muss 0,1 ha betragen. Bei Laubholzaufforstungen muss der Anteil der Laubbaumarten min. 75 % betragen, bei Mischwaldaufforstungen der Anteil der Laubbaumarten min. 50 % bzw. der Anteil der Weißtanne min. 25 % betragen. Die Förderung beträgt € 0,66 für Fichte, € 1,20 für Weißtanne, € 0,99 für sonstige Nadelhölzer sowie € 1,20 für Laubhölzer. In Kombination mit den angeführten Maßnahmen können Wildverbisschutzmaßnahmen gefördert werden, wobei Eigenjagden von dieser Maßnahme ausgeschlossen sind. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt: für einen Rehwildzaun (Höhe 1,5 m) beträgt der Zuschuss € 1,20/lfm, einen Rotwildzaun (Höhe 2 m) € 1,60/lfm, bei Schutzhüllen bis 1,5 m € 1,20/Hülle bzw. € 1,40 bei Hüllen bis 1,8 m.

Alternativ zum Landesmittelprogramm können **Fördermittel im Rahmen der Ländlichen Entwicklung** über die Forstaufsichtsstationen bzw. Landesforstdirektion beantragt werden. Das Kärntner Schwerpunktprogramm umfasst dabei den Forststraßenbau bzw. die Modernisierung der Infrastruktur, Setzung von waldbaulichen Maßnahmen, Anerkennung bzw. Beerntung von Saatgutbeständen sowie die Erstellung von Waldwirtschaftsplänen. Die Antragstellung erfolgt durch den Förderwerber vor Projektbeginn, die Projektbeschreibung für waldbauliche Maßnahmen wird gemeinsam mit dem Bezirksförster erstellt.

Bei waldbaulichen Maßnahmen steht die Verbesserung der schutzwirksamen, ökologischen und gesellschaft-

lichen Wirkungen des Waldes im Vordergrund. Die Förderung hängt von der Lage der Förderungsfläche ab; auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion beträgt der Fördersatz 80 % der maximal anerkannten Kosten (Standardkostensätze), auf den übrigen Waldflächen 60 %.

## WALDBAULICHE MASSNAHMEN

### Aufforstung:

Die Pflanzensammensetzung hat sich hier wie beim Landesförderprogramm an der natürlichen Waldgesellschaft zu orientieren, die Hauptbaumarten müssen einen Mindestanteil von jeweils 20 % aufweisen. Die anrechenbaren Investitionskosten (Standardkosten) betragen für Fichte € 1,10/Pflanze, sonstiges Nadelholz € 1,65, Tanne € 2,-, Zirbe € 2,70 und für Laubholz € 2,-.

### Bestandespflege:

Bei Jungbestandespflege bis zu einer Oberhöhe von 10 m beträgt der Standardkostensatz € 1350/ha, bei Durchforstungen von 10 bis 20 m € 1500/ha. Bei Durchforstungen mit Tragseilgerät wurde der Standardkostensatz von 1440 auf 2900/ha erhöht.

### ■ Verjüngungseinleitung

Bei Verjüngungseinleitung betragen die Standardkosten € 19,80/Festmeter geerntetem Holz.

Da bei diesen Maßnahmen eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden müssen, ist vor Inangriffnahme des Projektes unbedingt die Kontaktaufnahme bzw. eine Beratung durch den FAST-Förster empfehlenswert.

# 8

## Beerntung von Saatgutbeständen

Die Förderung wird über die Landesforstdirektion abgewickelt, als Förderwerber kommen Ernteunternehmer in Frage. Die Förderhöhe beträgt 90 %, bezogen auf die anrechenbaren Investitionskosten.

## Erstellung von waldbezogenen Plänen (Waldwirtschaftsplan)

Förderfähig ist die Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen, wobei die Förderung 40 % auf die anrechenbaren Investitionskosten beträgt, die Abwicklung erfolgt ebenfalls über die Landesforstdirektion.

## WAS IST EIN TRAGBARER WILDBESTAND?

Weil die Wildschäden im Gebiet Gerlitzen-Mirnock überhandnahmen, wurde durch den **Villacher Bezirksjägermeister Ing. Wolfgang Oswald ein wildökologisches Regionalplanungsprojekt** initiiert. Das Projektgebiet umfasst mehr als 32.000 ha und erstreckt sich über sieben Gemeinden. Betroffen davon sind fünf Hegeringe mit insgesamt 62 Jagden und mehr als 1000 Grundeigentümern. Die betroffenen Jagden weisen eine Durchschnittsgröße von 519 ha auf (min. 115 ha, max. 1673 ha). Gesamt wird an neun Fütterungen Saftfutter und an 22 Fütterungen Raufutter vorgelegt. Das Ausmaß der bis dato kartierten Schälflächen beträgt bereits mehr als 500 ha. Vor allem die Schäl Schäden, aber auch massiv auftretende Verbisschäden machen Veränderungen notwendig. Im Rahmen dieses Projektes sollen insbesondere folgende



Fragestellungen bearbeitet werden:

- Wie hoch ist die Rotwild-dichte derzeit und welche Dichte ist in Zukunft tragbar?
- Wie setzt sich das Geschlechterverhältnis zusammen?
- Welche Wechselwirkungen gibt es zwischen den Bergstöcken Mirnock, Wöl-laner Nock und Gerlitzen?
- Wo sind zu welchen Jahreszeiten die Einstände des Rotwildes?
- Welche waldbaulichen Maßnahmen sind erforderlich, um den Lebensraum zu verbessern?
- Welchen Einfluss hat der Tourismus?
- Wie kann die Lenkungswirkung der Fütterungen optimiert werden?

Um diese Fragestellungen beantworten zu können, werden Wald-, Wild- und Besuchermonitorings durchgeführt. Beim Wildmonitoring soll das Raum-Zeit-Verhalten

durch die Besenderung von 20 Stück Rotwild, die in Lebendfallen gefangen werden, untersucht werden. Durch Installation von Fotofallen sollen Rückschlüsse auf Geschlechterverhältnisse sowie Tag-Nacht-Aktivitäten möglich werden. Die Wildbestandszählungen werden an den Rotwildfütterungen durchgeführt; abgerundet wird dieses Monitoring durch entsprechende Jagdaufzeichnungen.

Im Rahmen des Waldmonitorings wird eine Schäl-schadenskartierung durchgeführt, Verbissaufnahmen erfolgen anhand der Wildeinfluss-Monitoring-Methode, zusätzlich werden 50 Weiserflächen angelegt.

Im Rahmen des Besuchermonitorings wird eine Raumnutzungsanalyse der Erholungssuchenden durchgeführt, wobei auf vorhandene

Daten von Gemeinden sowie Erfahrungen von Jägern zurückgegriffen werden soll.

Begleitende Maßnahmen zu diesem Projekt sind die Abhaltung von Kommunikationsseminaren, Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung von gemeinschaftlichen Konzepten für die zukünftige Jagdbewirtschaftung. Um das Projekt erfolgreich umsetzen zu können, ist das Mitwirken sämtlicher Akteure, beginnend von den Gemeinden über die Jäger bis hin zu Körperschaften und Interessenvertretungen erforderlich.

Das Projekt wurde 2019 gestartet und soll bis 2022 laufen. Das Projekt wird durch die EU, Österreich sowie das Land Kärnten gefördert; die Vorfinanzierung erfolgt ausschließlich durch finanziellen Einsatz eines betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

*Ofö. Ing. Martin Mayer*



**Aufmerksame Zuhörer: (v. l.): Fö. Ing. Johannes Nadrag vom Forstgut Krainegg in der Gemeinde Arnoldstein, FM DI Christoph Steiner von der Gräfl. Foscarini Widmann Rezzonico'schen Forstdirektion in Paternion und Lukas Stieber vom Kärntner Waldpflegeverein mit Sitz in Klagenfurt.**



# ARBEITEN BEI HITZE

## Welche Gefahren/Auswirkungen drohen bei Arbeiten unter großer Hitze und/oder intensiver Sonneneinstrahlung?

- erhöhtes Unfallrisiko, Fehleranfälligkeit
- Hitzschlag (Hautrötung, schnelle Atmung, beschleunigter Herzschlag, Bewusstseinsstrübung, Koma ► Achtung: Lebensgefahr)
- Hitzekollaps (Blutdruckabfall, Schwächegefühl, Schwindel, Übelkeit und Ohnmacht)
- Sonnenstich (Übelkeit, Schwindel, heftige Kopfschmerzen)
- Sonnenbrand, Risiko der Hautkrebsentstehung
- sinkende Arbeitsleistung und Arbeitsqualität (30–70 % bei sommerlicher Hitzeperiode)

## Gibt es „hitzefrei“?

- Es sind keine Temperaturgrenzen gesetzlich festgelegt ► kein Anspruch auf „hitzefrei“ bei bestimmten Temperaturen.
- ABER: Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen zu setzen,

## An heißen Sommertagen nehmen Leistungsfähigkeit und Konzentration erfahrungsgemäß stark ab. Bei Temperaturen von 30 Grad Celsius und mehr arbeitet wohl niemand gerne. Auf die Fragen, ob es ein Recht auf Hitzefrei gibt und welche Maßnahmen der Arbeitgeber zum Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeiter setzen kann, haben wir folgende Punkte ausgearbeitet:

um Hitzebelastungen so gering wie möglich zu halten (Fürsorgepflicht). Dabei haben kollektive Maßnahmen (z. B. Sonnensegel) Vorrang vor individuellen (z. B. Sonnencreme).

## Welche Maßnahmen kommen infrage?

- Bereitstellung alkoholfreier Getränke
- Abschattung des Arbeitsplatzes, z. B. durch Sonnenschirme/-segel
- Schutzkleidung, z. B. Sonnenhüte, Nackenschutz, Kühlwesten, UV-sichere Kleidung, Brillen
- Sonnenschutzmittel
- gekühlte Mannschaftscontainer/Aufenthaltsräume
- Kühlbox/Kühlschrank für Getränke und Speisen
- organisatorische Maßnahmen (Arbeitsbeginn vor-

verlegen, Mittagshitze meiden)

- Unterweisung der Arbeitnehmer in Erste-Hilfe-Leistungen, speziell bei Hitzekollaps, Sonnenstich, Hitzschlag
- Innenbereich: Kleidungsvorschriften lockern (leichtes Schuhwerk, sommerliche Kleidung), Bereitstellung von Ventilatoren (Zugluft vermeiden), Lüften am Morgen und Abend (Nachtabkühlung), Abschattung durch Außenjalousien

## Was gilt für Arbeiten im Innenbereich?

- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass möglichst folgende Lufttemperaturen eingehalten werden:
- geringe körperliche Belastung (Sitzen, Büroarbeit): mind. 19 °C und max. 25 °C

- normale körperliche Belastung (Stehen): mind. 18 °C und max. 24 °C
- Hohe körperliche Belastung (handwerkliche Tätigkeiten): mind. 12 °C
- Ausnahmen sind möglich, wenn die Art der Nutzung des Raumes obige Werte nicht zulässt (z. B. Glashaus, Kühllager)
- Ein grundsätzliches Recht auf eine Klimaanlage besteht nicht.

## Was tun bei Hitze-Notfällen – Erste-Hilfe-Maßnahmen?

- Rettungskette in Gang setzen = ErsthelferIn (inkl. Notruf absetzen) – Rettungsdienst – Krankenhaus (im Zweifel IMMER die Rettung verständigen!)
- Arbeitnehmer/innen nicht unbeaufsichtigt lassen
- Flachlagerung in einem kühlen Raum, Beine hochlagern
- Flüssigkeitszufuhr
- wassergetränkte, kühle Tücher in den Nacken und auf Hautflächen legen.

Mag. Christian Waldmann, Bakk.

# Landesregierung be für die LAK

- Letzte mögliche  
Stimmabgabe:  
14. August  
2020, 12 Uhr
- Stichtag:  
12. Mai 2020

Da es in der letzten Wahlperiode auch zu einer Änderung der K-LAKWO (LGBl. Nr. 71/2018) kam, seien die nunmehr geltenden relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Landarbeiterkammerwahlordnung (K-LAKWO) hier im vollen Wortlaut wiedergegeben:

## § 1

### Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung der Landarbeiterkammer für Kärnten werden aufgrund des gleichen, geheimen, unmittelbaren und persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Die Stimmabgabe hat mit amtlichem Stimmzettel brieflich zu erfolgen.

## § 2

### Wahlkreis, Mandatszahl

Für die Landarbeiterkammerwahl bildet das ganze Landesgebiet einen Wahlkreis. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung und somit der zu vergebenden Mandate beträgt 21.

## § 3

### Wahlausschreibung

- (1) Die Landarbeiterkammerwahl ist von der Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung auszuschreiben. Die Wahlausschreibung hat den Stichtag sowie das Ende der Frist, innerhalb der die Wahlkuverts für eine gültige Stimmabgabe bei der Wahlbehörde einlangen müssen, festzulegen. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.
- (2) Im Fall einer vorzeitigen Auflösung der Vollversammlung der Landarbeiterkammer hat die Landesregierung die Neuwahl innerhalb von vier Wochen auszuschreiben.

## § 4

### Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer, die am Stichtag
  - a) Kammerzugehörige gemäß § 2 Kärntner Landarbeiterkammergesetz 1979 – K-LAKG, LGBl. Nr. 2, in der jeweils geltenden Fassung, sind und
  - b) nicht gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 191/1974, in der jeweils geltenden Fassung, vom Wahlrecht zum Kärntner Landtag ausgeschlossen sind sowie
  - c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Ergeben sich im Wahlverfahren Zweifel über die Zugehörigkeit zur Landarbeiter-

kammer, so gilt die Wahlberechtigung bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen als gegeben, wenn für den dem Tag der Wahlausschreibung vorangegangenen Kalendermonat die Kammerumlage zur Landarbeiterkammer entrichtet oder für diesen Monat vorgeschrieben wurde.

## § 5

### Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## § 11

### Auflage des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis ist bei der Wahlbehörde und beim Kammeramt spätestens am 31. Tag nach dem Stichtag durch zwei Wochen während der für den sonstigen Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden an einer dafür geeigneten, allgemein zugänglichen Stelle zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage ist vor Beginn der Einsichtsfrist durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. In das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Auflagefrist jedermann Einsicht nehmen und dabei auch Abschriften oder Vervielfältigungen davon anfertigen.
- (2) Vom ersten Tag der Auflage an dürfen Änderungen und Richtigstellungen des Wählerverzeichnisses nur auf Grund von Entscheidungen der Wahlbehörde vorgenommen werden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist darüber hinaus von der Landarbeiterkammer während der Auflagefrist im Internet zur Abfrage bereitzuhalten.

## § 12

### Berichtigungsanträge

- (1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede Person, die entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in Anspruch nimmt, unter Angabe ihres Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Wahlbehörde schriftlich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.
- (2) Die Berichtigungsanträge müssen bei der Wahlbehörde noch vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.
- (3) Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Wahlbehörde

# schließt Eckpunkte -Wahl 2020



entgegenzunehmen. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt. (4) Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 Euro zu bestrafen.

## § 12a

### Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

(1) Die Wahlbehörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag gestellt wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Berichtigungsantrages zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der Wahlbehörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Antragsteller unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

## § 12b

### Entscheidung über Berichtigungsanträge

(1) Über einen Berichtigungsantrag hat binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichts-

zeitraums die Wahlbehörde zu entscheiden.

(2) Die Wahlbehörde hat die Entscheidung dem Antragsteller sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Wahlbehörde nach Eintritt

der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidung der Wahlbehörde durchzuführen.

## § 12c Beschwerden

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 12b Abs. 1 können der Antragsteller sowie der

von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung bei der Wahlbehörde schriftlich eine Beschwerde einbringen. Die Wahlbehörde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn er-

## LANDARBEITERKAMMERWAHL 2020 TERMINKALENDER

Stichtag		12. 05. 20
Termin der Parteien für die Berufung der Beisitzer	10. Tag nach dem Stichtag	22. 05. 20
Konstituierung der Wahlbehörde	21. Tag nach dem Stichtag	02. 06. 20
Auflegung des Wählerverzeichnisses	31. Tag nach dem Stichtag bis 14 Tage	12. 06. 20 26. 06. 20
Entscheidung über Berichtigungsanträge	spätestens 6 Tage nach Ende der Auflagefrist	26. 06. 20 02. 07. 20
Einbringung der Wahlvorschläge	38. Tag vor der Wahl	07. 07. 20
Ergänzung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen	31. Tag vor der Wahl	14. 07. 20
Abschluss der Wahlvorschläge	30. Tag vor der Wahl	15. 07. 20
Versendung der Briefwahlunterlagen	spätestens 14 Tage vor Wahl	31. 07. 20
Wahltag – Endergebnis		14. 08. 20
Kundmachung	spätestens 10 Tage nach der Wahl	24. 08. 20

# 12

gangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Beschwerde hat binnen vier Tagen nach ihrem Einlangen bei der Wahlbehörde das Landesverwaltungsgericht zu entscheiden.

(3) Die Bestimmungen der § 12 Abs. 2 bis 4 und § 12b Abs. 2 und 3 sind anzuwenden.

## § 13

### Abschluss des Wählerverzeichnisses und Teilnahme an der Wahl

(1) Nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Wahlbehörde das Wählerverzeichnis abzuschließen und eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses der Landarbeiterkammer zu übermitteln.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

(3) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Name im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein Wahlrecht brieflich mit der ausgestellten Wahlkarte aus.

## § 14

### Ausfölgung des Wählerverzeichnisses

Eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses ist jeder wahlwerbenden Gruppe auf deren Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe des Wählerverzeichnisses durch die wahlwerbenden Gruppen an Dritte ist unzulässig.

## § 15

### Wahlvorschläge

(1) Die wahlwerbenden Grup-

pen haben ihre Wahlvorschläge spätestens am 38. Tag vor Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 bis 13.00 Uhr der Wahlbehörde schriftlich vorzulegen; diese hat Tag und Uhrzeit ihres Einlangens auf den Wahlvorschlägen zu vermerken. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Mitgliedern der Vollversammlung der Landarbeiterkammer oder von mindestens 20 Wahlberechtigten durch eigenhändige Unterschrift unterstützt sein. Vor- und Zuname, Geburtsjahr und Adresse der Unterstützer sind anzugeben.

(2) Die Wahlvorschläge haben zu enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;
2. die Wahlwerberliste, das ist eine Liste von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern, wie Mitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsjahres und der Adresse jedes Wahlwerbers sowie
3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Adresse).

(3) Führt ein Wahlvorschlag keinen Zustellungsbevollmächtigten an, gilt der an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigter.

(4) Ein Wahlwerber darf in den Wahlvorschlag nur dann aufgenommen werden, wenn er dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Wird kein gültiger Wahlvorschlag fristgerecht eingebracht oder sind sämtliche eingebrachten Wahlvorschläge von der Wahlbehörde zurückzuweisen, hat die Wahlbehörde dies festzustellen und der Landesregierung zur neuerlichen Ausschreibung der Landarbeiterkammerwahl mitzuteilen.

## § 19

### Briefwahl

(1) Die Landarbeiterkammer hat den Wahlberechtigten die Wahlkarten für die briefliche Stimmabgabe samt jeweils einem leeren amtlichen Stimmzettel und einem leeren Kuvert (Wahlkuvert) rechtzeitig zu übermitteln. Die Versendung hat spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs. 1 zu erfolgen. Die Versendung kann gemeinsam mit der Veröffentlichung der Wahlvorschläge im Mitteilungsblatt der Landarbeiterkammer erfolgen.

(2) Die Wahlkarte ist das zur Rücksendung des Wahlkuverts bestimmte Kuvert (Rücksendekuvert). Auf dem Rücksendekuvert darf sich neben der Bezeichnung als Wahlkarte für die Landarbeiterkammerwahl nur die laufende Nummer des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis und die von der Wahlbehörde festgelegte Rücksendeadressen sowie das Postwertzeichen mit Stempel befinden.

(3) Das Wahlkuvert darf keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen, die insbesondere auf die Person des Wählers schließen lassen.

(4) Den Wahlunterlagen gemäß Abs. 1 ist eine Information beizufügen, die jedenfalls das Ende der Frist für das Einlangen der Wahlkarten zu enthalten hat. Die Information darf keinesfalls geeignet sein,

die Wähler in Richtung eines bestimmten Stimmverhaltens zu beeinflussen.

## § 20

### Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel hat entsprechend der Reihenfolge in der Veröffentlichung der Wahlvorschläge (§ 18) die Listennummern, die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und Rubriken mit einem Kreis zur Bezeichnung der gewählten wahlwerbenden Gruppe zu enthalten.

(2) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Zahl der zu berücksichtigenden wahlwerbenden Gruppen zu richten. Das Ausmaß hat mindestens 14,5 cm in der Breite und 20 cm in der Länge zu betragen.

(3) Die Bezeichnungen aller wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen sind mit gleich großen Buchstaben in für jede wahlwerbende Gruppe gleich große Rechtecke mit schwarzer Schrift einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind einheitlich große schwarze Buchstaben zu verwenden. Vor jeder Bezeichnung ist in schwarzer Schrift das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei Bezeichnungen wahlwerbender Gruppen, die mehr als drei Zeilen in Anspruch nehmen, kann die Größe der Buchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden.

(4) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Wahlbehörde hergestellt werden.

## § 21

### Stimmabgabe

(1) Zur brieflichen Stimmabgabe ist der ausgefüllte

Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert zu geben und dieses im Rücksendekuvert (Wahlkarte) an die von der Wahlbehörde festgelegte Anschrift zu übermitteln oder an die Wahlbehörde zu übergeben. Wird das Wahlkuvert nicht im Rücksendekuvert übermittelt oder übergeben, ist es vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu nehmen. Es gilt als nicht eingelangt.

(2) Die Übermittlung oder Übergabe des Rücksendekuverts hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es bis zum Ablauf der in der Wahlauschreibung festgelegten Frist bei der Wahlbehörde einlangt. Auf den einlangenden Rücksendekuverts ist das Datum und bei Einlangen am letzten Tag der Frist auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten. Der Wahlleiter hat das Einlangen im Wählerverzeichnis, das gleichzeitig als Abstimmungsverzeichnis dient, durch ein geeignetes Zeichen zu vermerken. Die Rücksendekuverts sind vom Wahlleiter bis zur Stimmentzählung ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit übermittelter Briefwahlunterlagen hat der Wahlleiter auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Wahlberechtigten die Übermittlung von Ersatzunterlagen zu veranlassen. Die Wahlkarte hat in diesem Fall die zusätzliche Aufschrift „Ersatz“ aufzuweisen. Der Wahlberechtigte kann sodann seine Stimme nur mehr mit der Ersatzwahlkarte gültig abgeben. Die Ausstellung der Ersatzwahlkarte ist im Wählerverzeichnis einzutragen. Von einem Wahlberechtigten in einem solchen Fall eingelangte,

nicht als Ersatz gekennzeichnete Rücksendekuverts sind vom Wahlleiter ungeöffnet mit einem entsprechenden Vermerk versehen zu den Wahlakten zu nehmen. Sie gelten als nicht eingelangt.

(4) Vor Ausstellung einer Ersatzwahlkarte ist die Identität des Wahlberechtigten (Antragstellers) zu prüfen und dieser auf die Rechtsfolgen gemäß Abs. 3 hinzuweisen.

## **§ 22** **Gültige Ausfüllung** **des amtlichen** **Stimmzettels**

(1) Zur Stimmgabe darf nur der mit der Wahlkarte übermittelte amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in dem neben der Bezeichnung jeder wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreis ein Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Zeile angeführte wahlwerbende Gruppe wählen will.

(3) Der amtliche Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder durch Beifügung des Namens eines oder mehrerer Wahlwerber einer wahlwerbenden Gruppe, eindeutig zu erkennen ist.



# Wahlbehörde

**Die Wahlbehörde für die LAK-Wahl 2020 hat sich gemäß § 7, Abs. 1 K-LAKWO am 28. Mai 2020 konstituiert:**

## **1. Gemäß § 6, Abs. 2 K-LAKWO als Vorsitzender:**

Unterabteilungsleiter für Wahlen, Staatsbürgerschaft und Fremdenwesen in der Abteilung 1 des Amtes der Kärntner Landesregierung, Mag. Gerhard Jesernig

## **Gemäß § 6, Abs. 2 K-LAKWO für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden seine Stellvertreterin:**

Mag.<sup>a</sup> Katharina Kaiser aus der Unterabteilung für Wahlen, Staatsbürgerschaft und Fremdenwesen in der Abteilung 1 des Amtes der Kärntner Landesregierung

## **2. Gemäß § 6 K-LAKWO als stimmberechtigte Beisitzer:**

KR GR Christoph Lach  
Erster Vizepräsident ÖLAKT-Vors.-Stv. Alexander Racho  
KR<sup>in</sup> Gtm.<sup>in</sup> Gabriele Hopfgartner  
Präsident Ing. Harald Sucher  
Vizepräsident ZBR-V Valentin Zirgoi  
KV PV-Obm. Gtm. Michael Gfrerer  
KV<sup>in</sup> ZBR-V Christina Stöby  
KR GF Mario Duschek

## **Gemäß § 6 K-LAKWO als Ersatzmitglieder der Beisitzer:**

KR<sup>in</sup> Birgit Schurian  
KR Werner Fellner  
KR Ferdinand Walz  
KR BR-V Gerald Lagler  
KR Fö. Markus Wielscher  
KR Gtm. Andreas Prosekar  
KR<sup>in</sup> Ing.<sup>in</sup> Elisabeth Kraxner  
KR Josef Drobosch

## **3. Gemäß § 8, Abs. 3 K-LAKWO als beratendes Mitglied:**

KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger

§ 6, Abs. 6 LAKWO: Hat eine wahlwerbende Gruppe keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, ist sie berechtigt, höchstens zwei Vertreter als Vertrauenspersonen in die Wahlbehörde zu entsenden. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen; sie nehmen an der Verhandlung ohne Stimmrecht teil.

# Animalische Aushäng

IN DER KATEGORIE GROSSE NUTZTIERE:

## Das Zackelschaf

Es wurde ursprünglich für die Milch- und Fleischversorgung der ungarischen Nomaden gezüchtet. Das wildbretähnliche Fleisch ist nahrhaft, feinfasrig, von guter Qualität, schmackhaft und von wenig Fett durchzogen.

Das Zackelschaf ist ein kleines, robustes, lebhaftes und scheues Zweinutzungsschaf in den Farbschlägen Weiß und Schwarz. Das besondere Merkmal der Zackelschafe sind die schraubenförmig gedrehten Hörner, die beim Widder bis zu einem Meter Hornlänge gehen.

Die Haltung der ausgesprochen anspruchslosen Rasse ist einfach. Als typisch robuste und widerstandsfähige Extensivrasse haben Zackelschafe harte und unempfindliche Klauen. Ihre Genügsamkeit bei der Futterauswahl macht sich auch für die Nutzung auf extremen Magerweiden einsetzbar.

Das Zackelschaf zählt zu den hochgefährdeten Nutztierassen und wird mit € 60,-/Schaf und € 120,-/Widder gefördert.



Rezept

## SCHAFRAGOUT MIT KICHERERBSEN AUF SAFRANREIS

### ZUTATEN:

1 kg Schaffleisch, gewürfelt (Schafsrücken ohne Knochen)  
300 g Zwiebeln, gewürfelt  
50 g Knoblauch, gehackt  
1 Liter Schaffond oder Lammfond  
3 gehäufte EL Paprikapulver  
1 kleine Dose Kichererbsen  
1 Stange Zimt  
5 frisch gemahlene Pimentkörner  
4 Kardamomkapseln  
Salz, Öl oder Butterschmalz zum Anbraten

### FÜR DEN REIS:

4 Tassen Basmatireis  
8 Tassen Gemüsebrühe  
100 g Korinthen

50 g getrocknete Berberitzen  
1 Granatapfel, Saft und Kerne  
100 g Pinienkerne  
150 g Butterschmalz  
1½ g Safranpulver

Das Bratfett in einer Pfanne erhitzen und die Schafsrückenwürfel anbraten. Zwiebeln und Knoblauch hinzugeben und unter ständigem Rühren etwas Farbe nehmen lassen. Mit dem Fond ablöschen und das Paprikapulver unterrühren. Zimt, Piment und Kardamom hinzugeben, den Deckel aufsetzen und das Ragout bei geringer Hitze etwa 60 Minuten köcheln lassen. Danach die Kichererbsen hinzugeben und weiter köcheln lassen. Zimtstän-

ge und Kardamomkapseln aus dem Ragout fischen, das Ragout mit Salz abschmecken.

Den Reis unter kaltem Wasser spülen, bis das Wasser annähernd klar ist. Den Safran in etwas lauwärmer Brühe anlösen. Reis, Brühe, Safran, Granatapfelsaft, Rosinen und Berberitzen in einem Topf zum Kochen bringen, gut umrühren und bei sehr geringer Hitze den Reis quellen lassen, bis die Brühe komplett aufgesogen ist. Butterschmalz stark erhitzen und die Pinienkerne darin goldbraun rösten. Über den fertig gegarten Reis gießen, die Granatapfelkerne hinzugeben und alles gut vermischen und auflockern.

# eschilder im Jahr 2020

IN DER KATEGORIE WASSERTIERE:

## Die Bachforelle

Die Bachforelle – *Salmo trutta* – hat im Verlauf ihrer stammesgeschichtlichen Entwicklung gelernt, mit den unterschiedlichen lokalen Umweltbedingungen gut zurechtzukommen. So sind über die Jahrtausende zahlreiche Genvarianten innerhalb der einzelnen Bachforellenpopulationen entstanden. Mögliche Erscheinungsbilder der genetischen Variation sind die Bach- und Seeforellen: Erstgenannte Forelle ist eine standorttreue, zweitgenannte eine Wanderform der Art *Salmo trutta*. Diese genetische Vielfalt, die innerhalb der Art beobachtet werden kann, ist eine wichtige Voraussetzung für den Fortbestand der Bachforellenpopulationen und unterstützt deren Wider-

standfähigkeit gegenüber Veränderungen der Umwelt. Der Klimawandel ist die größte Herausforderung für die Zukunft. Unter 15 Grad Celsius beträgt die optimale Wassertemperatur für die Bachforellen, Temperaturen darüber können über kurz oder lang tödlich sein; sie werden dann von einer Nierenerkrankung

hinweggerafft. Die Bachforelle braucht neben tieferen Wassertemperaturen und einem Fließgewässer vor allem aber auch gute Unterstände.

In Österreich ist die donau-stämmige Bachforelle heimisch. In Europa gibt es noch die atlantische, die mediterrane und die adriatische Bachfo-

relle, aber auch die Marmorata in der Soča/Isonzo in Slowenien. Die Urforelle ist in Kärnten nur mehr in ganz wenigen Gebieten zu finden, zum Beispiel im Oberen Görtischtal, in kleinen Zubringern zur Görtischtz oder in der Oberen Gurk bzw. in Seitenbächen zur Lieser oder im Nationalpark Hohe Tauern.



Foto: Wolfgang Schruf

Rezept

## BACHFORELLE MIT LEBKUCHEN UND ZIEGENKÄSE

### ZUTATEN:

75 g alten Lebkuchen ohne Schokolade  
125 g Ziegenkäse  
2 EL Sonnenblumenöl  
4 Bachforellenfilets ohne Haut ( je ca. 180 g)  
Salz, Pfeffer

Lebkuchen und Ziegenkäse getrennt zerbröseln. Das Öl in einer Pfanne stark erhitzen. Die Bachforellenfilets salzen und pfeffern und von jeder Seite 1 Minute im heißen Öl anbraten. Anschließend mit der ehemaligen Hautseite nach unten auf ein Blech legen und den Käse und die Lebkuchenbrösel darauf geben. Das Ganze unter dem heißen Ofengrill 1 bis 2 Minuten gratinieren und sofort servieren. Als Beilagen passen Kartoffeln, Gemüse oder Reis.

# Animalische Aushäng

IN DER KATEGORIE FLEDERMÄUSE:

## Die Mopsfledermaus

Sie ist eine mittelgroße Fledermausart mit kurzer gedrungener Nase, der sie auch ihren deutschen Namen verdankt, da sie jener der Hunderrasse Mops sehr ähnlich sieht. Sie hat ein dichtes, relativ langes, sehr dunkles Fell, mit weißlichen oder gelblich-weißen Haarspitzen auf der Körperoberseite. Mopsfledermäuse sind sehr kältetolerant, oft hängen sie sogar unter Frosteinfluss frei an der Wand oder in Spalten.

Als Lebensraum bevorzugt die Mopsfledermaus reich gegliederte insektenreiche Wälder mit vielfältiger Strauchschicht. Sie nutzt Baumspalten im Wald und Stellen hinter abstehender Borke an abgestorbenen Bäu-

men ebenso wie Versteckmöglichkeiten hinter Fensterläden und Hausverkleidungen. Die Mopsfledermaus bevorzugt als Nahrung Nacht- und Kleinschmetterlinge. Deshalb kommt es bei Verwendung von Kunstdünger

und Schädlingsbekämpfungsmitteln sehr oft zur Vergiftung der Fledermäuse durch ihre Beutetiere. Aus all diesen Gründen ist die Mopsfledermaus auf EU-Ebene streng geschützt.



Foto: Josef Limberger

Rezept

## GESCHMORTE FLEDERMAUS

### ZUTATEN:

2 Stk. Fledermaus (vom Bio-Weiderind, je ca. 150 g). **Die „Fledermaus“ ist ein kleines, aus dem Kreuzbein gelöstes Teilstück vom Rind.**

1 Stk. Zwiebel  
(mittelgroß, oder Schalotten)  
50 g Speck  
1/16 l Weißwein  
1 TL Suppenwürfel (selbst gemacht)  
1/2 TL Kapern (eingelegt)  
1 Blatt Lorbeer  
Wurzelgemüse  
(Karotte, Lauch, Sellerie)  
1/8 l Sauerrahm  
Etwas Mehl

Für die geschmorte Fledermaus vom Bio-Weiderind das Fleisch etwas klopfen, mit Salz und Pfeffer würzen und mit Senf bestreichen. In einer Pfanne Öl erhitzen und von beiden Seiten scharf anbraten und herausheben. Zwiebel und Speck in Streifen schneiden und im Bratenrückstand anrösten, mit Weißwein ablöschen und einkochen lassen. Wenig Wasser und die Suppenwürze einrühren, Kapern fein hacken und mit dem Lorbeerblatt in die Sauce geben. Das Fleisch einlegen und zugedeckt ca. 1 Std weich dünsten.

Das Wurzelgemüse in Streifen schneiden. Den Rahm mit ein wenig Mehl glatt rühren. Wenn das Fleisch weich ist, herausheben und den Rahm in die Sauce rühren. Die Gemüsestreifen dazugeben, Fleisch wieder einlegen und noch solange weiter dünsten bis das Gemüse bissfest gar ist. Als Beilage passen dazu am besten Spätzle.

# eschilder im Jahr 2020

IN DER KATEGORIE WEICHTIERE:

## Die Weinberg-schnecke



Foto: Robert Patzner



### WEINBERGSCHNECKEN MIT KRÄUTERBUTTERPÜREE

#### ZUTATEN FÜR 4 PERSONEN:

300 g küchenfertige Schnecken  
Suppenpulver  
1 Lorbeerblatt  
einige Zweige frischer Thymian  
3 Zwiebeln  
1 EL Zucker  
1 TL Paprikapulver  
2 EL getrockneter Majoran  
125 ml Sojasauce  
1/16 l Weißwein  
2 EL Schweineschmalz  
1 TL Erdäpfelstärke  
2 TL kaltes Wasser

#### FÜR DAS KRÄUTERBUTTERPÜREE:

125 g handwarme Butter  
4 gehackte Knoblauchzehen

1 kleiner Bund gehackte Petersilie  
Salz, Pfeffer  
500 g mehlig-e Erdäpfel  
125 ml heiße Milch  
Salz

Die Zwiebeln schälen und blättrig schneiden. Das Schmalz in einer Pfanne erhitzen und die Zwiebel darin dunkelbraun rösten. Zucker, Paprikapulver und Majoran zufügen, kurz durchschwenken und mit Weißwein ablöschen. Sojasauce zugeben, kurz aufkochen lassen und bereitstellen. Falls die Zwiebeln zu flüssig sein sollten, kann man diese mit etwas in Wasser angerührtem Erdäpfelstärkemehl binden. Wasser, Suppenpulver,

Lorbeerblatt und Thymian gemeinsam mit den küchenfertigen Schnecken aufkochen, kurz schmurgeln lassen und abseihen. Die küchenfertigen Schnecken zu den heißen Majoranschorzweibeln geben und durchziehen lassen. Für die Kräuterbutter die Butter mit etwas Knoblauch und Petersilie vermengen, mit Salz abschmecken. Für das Püree die Erdäpfel waschen, schälen und vierteln. Erdäpfel in Salzwasser weichkochen, danach abseihen und noch heiß durch eine Presse drücken, mit Kräuterbutter verrühren. Etwas Milch zugießen und mit einem Schneebesen die Kräuterbutter einrühren, wenn nötig mit Salz abschmecken.

**Achtung:** Die Weinbergschnecke steht in Österreich unter strengem Naturschutz und wird in Anhang 5 der FFH-Richtlinie der EU genannt. Damit sie das obige kulinarische Abenteuer trotzdem erfolgreich bestehen können, gibt es heute schon eine Reihe von Bauern, die Weinbergschnecken heranziehen.

So werden in Krumpendorf von der Familie Salander seit einigen Jahren Weinbergschnecken in Bio-Qualität im großen Stil gezüchtet. Etwa 20.000 Weinbergschnecken wachsen dort in eigenen Gehegen auf, bei steigender Nachfrage wäre auch Platz für 60.000 Tiere.



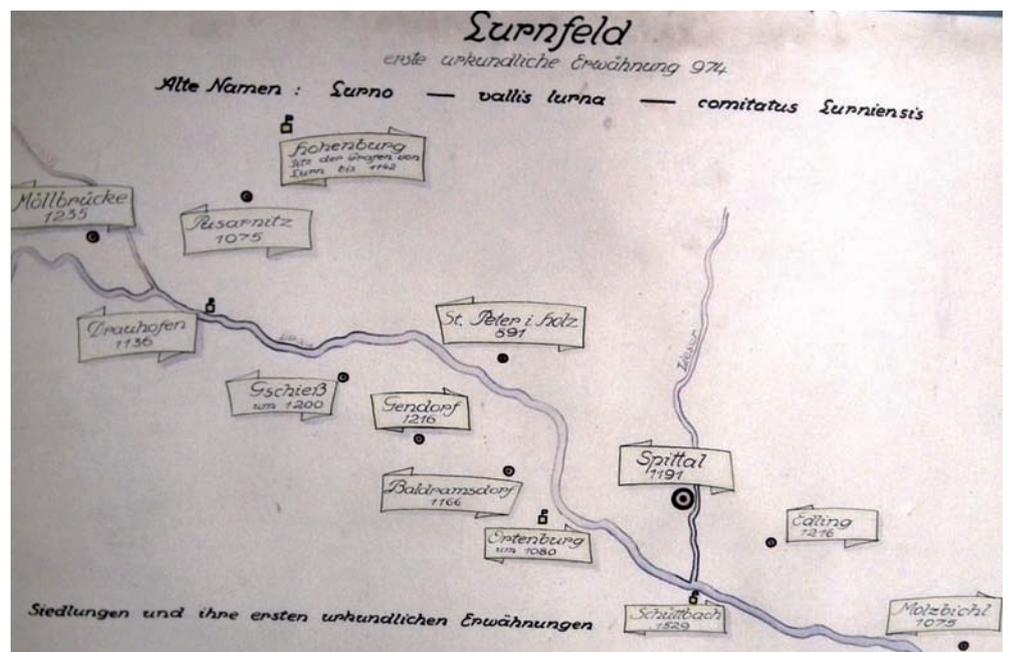
GR<sup>in</sup> Anna Lampersberger  
 GR Stefan Mitterer  
 GR Michael Sommeregger

- Forcierung des Wirtschaftsstandortes Baldramsdorf, um unsere lebenswerte Wohngemeinde zu einer Tourismus- und „Gewerbe-gemeinde“ mit Arbeitsplätzen weiterzuentwickeln
- Unterstützung unserer mehr als 20 Vereine
- Ausbau des bestehenden Gewerbegebietes
- Optimale, für alle stimmige Trassenführung der Radwege
- Erhaltung der Wanderwege
- Unterstützung der touristischen Infrastruktur auch durch Entbürokratisierung
- Bestmögliche Vermarktung und Optimierung der bestehenden touristischen Attraktionen
- Weiterentwicklung des Tourismus in Zusammenarbeit mit der Millstätter See Tourismus GmbH
- Faires Miteinander von Grundeigentümern und Gästen
- Gegenseitiges Verständnis und Wertschätzung im Zusammenleben von bäuerlicher und nichtbäuerlicher Bevölkerung
- Beibehaltung der parteiübergreifend guten Zusammenarbeit im Gemeinderat

# Gemeinde B



Baldramsdorf in Lurnfeld. Nicht unerwähnt darf bleiben, dass hier am 20. Oktober 1956 das erste Dorfgemeinschaftshaus Österreichs eröffnet worden ist. In der daran anschließenden Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss, die Ortschaft Gschieß in Rosenheim umzubenennen, gefasst. Allerdings war man nicht konsequent und so befindet sich das nunmehrige Rosenheim noch immer in der KG Gschieß.



Das Lurnfeld ist ein Oberkärntner Gebirgsbecken, welches im Norden von der Reiß-eckgruppe, im Süden vom Goldeck und im Südwesten von der Kreuzeckgruppe begrenzt wird. Als Westrand gilt die Möllmündung, als Ostrand der Lurnbichl, nach Westen geht das Lurnfeld in das Mölltal über. Bei Ortsunkundigen könnte es Verwirrung stiften, dass es seit 1973 am Lurnfeld auch eine Gemeinde Lurnfeld, bestehend aus den Altgemeinden Möllbrücke und Pusarnitz, gibt. Weitere Lurnfelder Gemeinden sind Baldramsdorf, Lendorf, Spital an der Drau und Sachsenburg.

# Baldramsdorf



Diese repräsentative Villa steht in der Ortschaft Schwaig. Am 28. Mai 1951 ereignete sich hier eine Erderschokkatastrophe, bei der der Schwaiger Bach gestaut wurde und vier Menschen zu Tode kamen.



Ing. Mag. Heinrich Gerber: Hochbautechniker, sponzierter Erziehungswissenschaftler, pensionierter Hauptschuldirektor, Vollzeit-Bürgermeister – aber vor allem mit Leidenschaft und Sachverstand Kustos seiner beiden Museen.



## GR<sup>in</sup> Anna Lampersberger

Seit 2018 Mitglied des Gemeinderates und des Kontrollausschusses in der Gemeinde Baldramsdorf (LfB); nach der Volksschule in Baldramsdorf und der Unterstufe des Gymnasiums in Spittal an der Drau 5 Jahre Besuch der Agrar-Business-HAK in Althofen und dort Ablegung der Matura; wohnhaft am elterlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb vlg. Hansalebauer in Fäschendorf; vorerst beschäftigt bei der Firma Seppele, seit Mai 2018 als Mitarbeiterin im Büro des Maschinenrings Spittal überwiegend mit Verrechnungen betraut; ist Jugendreferentin und aktives Mitglied (2. Trompete) der Trachtenkapelle Baldramsdorf bzw. der Ortenburger Musikanten, aktives Mitglied der Volkstanzgruppe Lendorf; war Gründungsmitglied und letzte Leiterin bei der Landjugend Baldramsdorf.

IM  
**BLICK-  
PUNKT**  
TEIL 120

# Vier Baldramsdorfer Parla



Foto: Gemeinde Baldramsdorf



Foto: Parlament



Foto: Parlament



Foto: Parlament

## ÖR Hans Sattlegger

Der Bauer vlg. Krendlmar in Unterhaus war der Sohn des gleichnamigen ersten Bürgermeisters nach der Wiedererrichtung der Gemeinde Baldramsdorf im Jahre 1886. Bekanntlich wurde die 1851 aus der Taufe gehobene Gemeinde 1861 mit der Großgemeinde Spittal vereinigt.

Auch der 1873 geborene Johann Sattlegger jun. stand von 1914 bis 1919 der Gemeinde als Bürgermeister vor. Er gehörte von 1919 bis 1934 als Landbund-Mandatar ununterbrochen dem Kärntner Landtag an und war darüber hinaus von 1927 bis 1930 Zweiter Präsident und von 1930 bis 1934 Dritter Präsident des Kärntner Landtages. Von April bis Juli 1934 gehörte er als Landeshauptmann-Stellvertreter der Kärntner Landesregierung unter Landeshauptmann Feldmarschall-Leutnant Ludwig Hülgerth an. Der damalige Dritte Präsident des Kärntner Landtages war vom 22. 1. 1931 bis zum 22. 2. 1932 auch noch zusätzlich Mitglied des Bundesrates. 1954 verstarb der den Kärntner Landbund prägende Baldramsdorfer Politiker.

## Michael Amlacher

Am 28. 3. 1882 in Oberaich, Gemeinde Baldramsdorf, geboren, besuchte er dort die dreiklassige Volksschule, um anschließend den Beruf eines Schusters zu erlernen. In der Folge arbeitete er als Forstarbeiter, Bergmann und schließlich ab 1906 als Eisenbahnbediensteter, als welcher er auch pensioniert wurde.

Von 1918 bis 1924 war Amlacher Bezirkssekretär der Sozialdemokratischen Partei in Wolfsberg und gehörte von 1921 bis 1923 und von 1926 bis 1931 dem Kärntner Landtag an. Vom 3. 2. 1931 bis zum 17. 2. 1934 vertrat der engagierte Sozialdemokrat Kärnten im Nationalrat.

Aus der Ehe mit seiner Gattin Maria entstammt Tochter Anna, deren Sohn Ernst Gioles als letzter Nachkomme von Michael Amlacher im Dezember 2018 verstarb. Das Grab des Baldramsdorfer Nationalrates sowie seiner Frau, seiner Tochter und seines Enkels befindet sich in Feldbach/Steiermark.

## ÖR Josef Steiner

Der Gschießler Bauer vlg. Hauserle kam 1901 zur Welt und übte von 1931 bis 1934 die Funktion eines Landessekretärs des Verbandes der freien Arbeitsbauern in Kärnten aus. Steiner, der 1935 den väterlichen Hof übernahm, verbüßte fünf Monate im Polizeigefängnis und wurde zu einem Jahr Kerker wegen Hochverrats verurteilt. Josef Steiner war nach dem Krieg viele Jahre Mitglied des Gemeinderates in Baldramsdorf, von 1948 bis 1952 Obmann des Ortsschulrates in Baldramsdorf und gehörte vom 19. 12. 1945 bis 30. 3. 1966 als Abgeordneter dem Österreichischen Nationalrat an. Der ehemalige Vizepräsident der Kärntner Landwirtschaftskammer (1951–1966) wurde 1961 der erste Ehrenbürger der Gemeinde Baldramsdorf; bei seinem Begräbnis 1973 nahmen weit mehr als 1000 Menschen teil.

## DI Hans Gasser

Der heute 83-jährige Absolvent der Hochschule für Bodenkultur arbeitete vorerst im Landwirtschaftsministerium, um 1969 die elterliche Land- und Gastwirtschaft vlg. Heiß in Gendorf zu übernehmen. Im selben Jahr wechselte er auch beruflich als Bezirksparteisekretär zur ÖVP Kärnten, um letztlich für diese Partei von 1973 bis 1983 im Gemeinderat von Baldramsdorf und von 1975 bis 1979 im Kärntner Landtag Einsitz zu nehmen. Der Spittaler Bezirksobmann des Bauernbundes gehörte ab 1976 auch der Vollversammlung der Kärntner Landwirtschaftskammer an.

DI Gasser war Gründungsohmann der Schuhplattlergruppe „GOLDECK-BUAM“, Obmann der Trachtenkapelle sowie Obmann des Jagdvereines Baldramsdorf, Hegeringleiter und Mitglied des Vorstandes der Kärntner Jägerschaft.

Vom 29. 10. 1979 bis 30. 6. 1983 gehörte er dem Bundesrat und vom 17. 12. 1986 bis 1. 8. 1990 dem Nationalrat an. Mit 65 Jahren entdeckte er das Laufen für sich und trainiert drei Mal pro Woche, um bei Halbmarathons zu reüssieren.

# mentarier in Wien

**Auszug einer am 5. Dezember 1963 im Nationalrat gehaltenen Rede des Baldramsdorfer Abgeordneten und Vizepräsidenten der Kärntner Landwirtschaftskammer, Josef Steiner:**

... Ich bin schon viele Jahre Mitglied der Berufungsinstanz in Grundverkehrssachen. Ich kenne also die Dinge und weiß, dass man mit gutem Willen vieles gutmachen kann.

Ich möchte aber dem Hohen Haus heute an einem bestimmten Fall aufzeigen, was geschehen kann, wenn man nicht die nötige Aufmerksamkeit, den nötigen Fleiß und das nötige Verständnis für den Menschen hat. Es handelt sich um einen Fall, den die Grundverkehrskommission genehmigt, die Wohnsiedlungskommission aber abgelehnt hat. Ich habe das betreffende Erkenntnis hier, und ich bitten den Herrn Präsidenten, einen Teil davon verlesen zu dürfen. Es ist der Akt des Verwaltungsgerichtshofes Zahl 2738/59/2. Ich will nicht den ganzen Akt zur Verlesung bringen, weil darin viel enthalten ist, was zwar für den Akt notwendig, für uns aber nebensächlich ist. Es heißt unter anderem: „... betreffend Versagung der Genehmigung eines Kaufvertrages nach dem Wohnsiedlungsgesetz zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird abgewiesen.“ Der Käufer hat gegen die Ablehnung des Kaufvertrages durch die Landesregierung die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Dieser hat aber, ohne ein Gutachten einzuholen, ohne die Sache kommissionell zu überprüfen, den Angaben der Landesbehörde Rechnung getragen und die Beschwerde abgewiesen.

Die Begründung selbst ist sehr plausibel, sie lautet: Da das Grundstück für eine Besiedlung nicht geeignet ist, weil es weder wege- noch wassermäßig aufgeschlossen sei und keinen Anschluss an ein Baugebiet habe, also in einem rein landwirtschaftlich genutzten Gebiet liege, habe dem Rechtsgeschäft, dem eine Bauabsicht zugrunde liegt, die Genehmigung versagt werden müssen. Der Grundstückskäufer weiche von seinen ursprünglichen Ausführungen hinsichtlich der Bauabsicht in der Berufung ab und erkläre dort, dass er auch mit der Auflage der gleichbleibenden Nutzung einverstanden sei. Diesen Ausführungen könne aber nicht beigepllichtet werden, weil

nicht anzunehmen sei, dass jemand, der kein Landwirt sei, ein zirka 800 m<sup>2</sup> großes Grundstück landwirtschaftlich nutzen werde. Das Grundaussmaß und der Kaufpreis sprechen schon eindeutig dafür, dass die Bauaufsicht trotz der gegenteiligen Berufungsbehauptung gegeben sei und dass die Erklärung zur gleichbleibenden Nutzung ausschließlich deshalb gegeben worden sei, um den Kaufvertrag durchzusetzen. Die Annahme, dass die Bauabsicht, wenn gegenwärtig auch zurückgestellt, nach wie vor gegeben sei, sei vollkommen berechtigt.

Hohes Haus! Ich kenne das Gebiet, den Käufer, den Verkäufer, ich kenne den Grund und Boden, das Gelände. Im Erkenntnis wird gesagt, dass man auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> keine Landwirtschaft betreiben kann. Ich bin der Ansicht, dass man auf einer Fläche von 800 m<sup>2</sup> genug Kartoffeln für eine Familie ernten kann. Bei pfleglicher Behandlung und richtiger Düngung kann man auf 800 m<sup>2</sup> soviel Gemüse ernten, dass es eine Familie gar nicht verbrauchen kann. Ich kenne das Grundstück, es hat eine schöne, sonnige Lage.

Im Erkenntnis wird gesagt, dass der Käufer auf Grund seines Berufes keine Landwirtschaft betreiben werde. Der Käufer ist der Sohn eines Eisenbahners, dessen Vater als Nebenerwerb und zur leichteren Ernährung seiner großen Familie immer eine kleine Landwirtschaft betrieben hat.

Im Erkenntnis wird weiter gesagt: Der Kaufpreis von 10 S für den Quadratmeter lasse darauf schließen, dass es kein landwirtschaftlicher Boden ist oder nicht als landwirtschaftlicher Boden bearbeitet werden soll. (Abg. E. Winkler: Herr Kollege Kummer, das ist „Eigentumsbildung“: 800 m<sup>2</sup> darf man nicht kaufen! – Abg. Dr. Kummer: Was hat das damit zu tun? – Abg. E. Winkler: Wo bleibt da der Grundsatz „ein Volk von Eigentümern“? – Abg. Holoubek: Ihr seid dafür! – Abg. Dr. Kummer: Das hat doch mit der Frage unmittelbar nicht zu tun!) Wer die Ver-



Foto: Gemeinde Baldramsdorf

## GR Stefan Mitterer

Seit 2015 Mitglied des Gemeinderates, der Sprengelwahlbehörde 2 und Obmann des Kontrollausschusses sowie stellvertretender Obmann des Ausschusses für Tourismus und Land- und Forstwirtschaft in der Gemeinde Baldramsdorf (FPÖ); nach Besuch der Volksschule in Baldramsdorf und der Hauptschule in Spittal/Drau sowie der Landwirtschaftlichen Fachschule in Grottenhof-Hardt/Steiermark Ablegung der landwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung; seit 2003 im Rahmen des Winterdienstes Mitarbeit beim Maschinenring Service, seit 2000 (seit 1992 im elterlichen Betrieb) Bauer vlg. Leitnerhof in Schwaig; verheiratet, zwei Kinder; bejagt seine Eigenjagd (Leitnerhubbe), bewirtschaftet die Thaleralm am Goldeck und ist Obmann der Gemeindejagd Schwaig, Kassier der FPÖ Baldramsdorf, Obmann-Stellvertreter der Forststraße Goldeck.

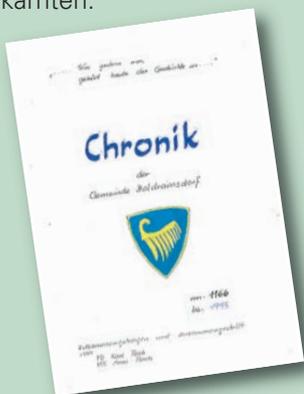




Foto: Gemeinde Baldramsdorf

## GR Michael Sommerger

Seit 2015 Mitglied des Gemeinderates und als Ersatzmitglied für Vizebürgermeister Richard Steinwender auch des Gemeindevorstandes der Gemeinde Baldramsdorf (LFB); Volksschule Baldramsdorf, Hauptschule Spittal, Landwirtschaftliche Fachschule Litzlhof, Ablegung der andwirtschaftlichen Facharbeiterprüfung, Anschlusslehre Forstwirtschaft in Ossiach, Ablegung der Forstfacharbeiterprüfung; seit 2010 im Rahmen des Winterdienstes Mitarbeit beim Maschinenring Service, Jungbauer vlg. Kircher in Schwaig; lebt in Partnerschaft, zwei Kinder; aktives Mitglied der Trachtenkapelle Baldramsdorf (Zugposaune), aktiv in der Rinderzucht u. a. beim Braunviehzuchtverein Oberkärnten.



Die Bildunterschriften dieses Gemeindeporträts stützen sich auf die von Karl und Anni Posch zusammengestellte Chronik der Gemeinde Baldramsdorf.

*hältnisse bei uns kennt – und dafür gibt es Zeugen in diesem Hause –, weiß, dass der Preis von 10 S für den Quadratmeter an dieser Stelle billig ist und wahrscheinlich nur unter guten Freunden überhaupt gemacht wird.*

*Auch die Lage des Grundstückes möchte ich klären, weil es im Erkenntnis heißt, dass es weder wegemäßig noch wassermäßig noch auch lichtmäßig aufgeschlossen sei. Im Norden grenzt die Parzelle in der ganzen Länge direkt an die Bundesstraße, im Osten direkt an ein Wohnhaus, im Westen an die Parzelle, von welche die 800 m<sup>2</sup> dieses Grundstückes abgetrennt werden sollen. Im Süden des Kaufgrundstückes befindet sich eine Waldparzelle, die schon dem Käufer gehört, der hier kaufen will. Dieser Käufer kann auf sein Grundstück nur kommen, wenn er fremden Grund betritt. Er käme zu seinem Eigentum überhaupt nicht, ohne über fremden Grund zu gehen. Ich bin der Ansicht: Wenn er dies anmeldet, so müsste ihm von Amts wegen ein Notwegerecht eingeräumt werden.*

*Im Westen grenzt die Parzelle wieder an ein Wohnhaus. Man könnte also sagen, es ist eine größere Baulücke. Auf der einen Seite die Bundesstraße, auf der anderen Seite ein Hügel mit Wald und auf den übrigen Seiten Häuser. Von dem auf der Ostseite gelegenen Haus führt die Lichtleitung über die Parzelle in westlicher Richtung. Auf der Waldparzelle, die direkt an die zu kaufende Parzelle grenzt, befinden sich drei Quellen, sodass alle Begründungen oder Grundlagen, auf Grund derer dieses Erkenntnis gefasst wurde, nicht stimmen.*

*Die Überprüfung meiner Behauptungen ist so leicht, dass jemand, der auf der Bundesstraße von Spittal gegen Heiligenblut fährt, im Auto sitzend die ganze Stelle beobachten und überblicken kann. Die Straße führt dort durch ein hängiges Geländer. Das Elternhaus des Käufers musste abgetragen werden. Daraus ergibt sich, dass er dort bleiben möchte, weil es seine Heimat ist, weil er dort auch ein Waldgrundstück hat und weil er kaum 50 m davon entfernt wohnt. Er könnte daher auch diese 800 m<sup>2</sup> große Parzelle wunderschön bearbeiten, sei es landwirtschaftlich oder sei es gartenmäßig. Ich finde keinen Grund, dem Kauf dieser Parzelle die Genehmigung zu versagen.*

*Ich habe heute vor acht Tagen in diesem Hause die Debatte über das Kapitel Justiz mit großer Aufmerksamkeit verfolgt. Ich stimme den Juristen, die hier gesprochen haben, bei, dass man dem Gericht, der Behörde Vertrauen schenken und glauben soll. Aber kann das ein Mensch, ein unbescholtener Mensch, dem so etwas passiert, der als Elektriker eine Familie erhält und der so verfolgt wird – das ist das richtige Wort –, tun? Denn für das ganz Verfahren muss er 1.134 S Kosten zahlen. Und das war die höchste Instanz, es gibt keinen Weg mehr nach oben.*

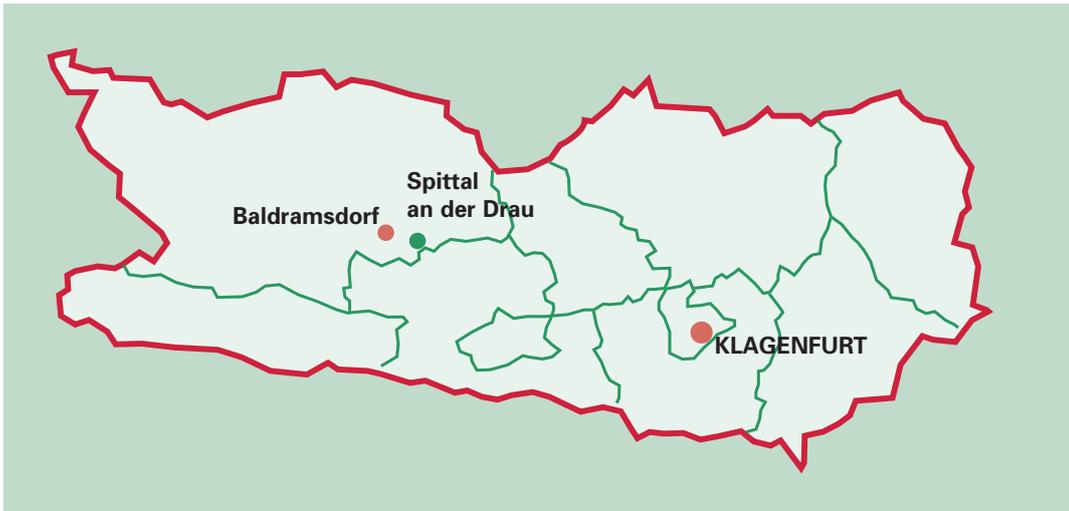
*Ich musste diesen Fall erzählen, weil es anders nicht möglich ist, einem Menschen, dem so etwas passiert, zu seinem Recht zu verhelfen. Ich glaube nicht, dass ein Erkenntnis oder ein Bescheid unumstößlich ist, wenn die der Begründung zugrunde liegenden Annahmen nicht stimmen und die Behauptungen der Wahrheit widersprechen . . .*

### DOWNLOAD-LINK ZUM TON-DOKUMENT

**NRAbg. LK-Vizepräsident Josef Steiner vlg. Hauserle in Gschieß im Originalton auf einem Tondokument zur Nationalratsdebatte über das Gewerblich-Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und das Landwirtschaftliche Zuschussrentenversicherungsgesetz aus dem Jahre 1957.**

**<https://www.mediathek.at/unterrichtsmaterialien/suche/detail/atom/090F2093-3A5-0025C-00000398-090E71E4/pool/BWEB/>**

**Zu diesem Tondokument, auf dem auch der aus dem Gitschtal stammende NRAbg. Johann Kopenig zu hören ist, kommen sie durch den Link auf der Startseite unserer Homepage.**



Daten der Gemeinde Baldramsdorf	
EINWOHNERZAHL:	<b>1896 (1. 1. 2019)</b>
FLÄCHE:	<b>37,98 km<sup>2</sup></b>
GEMEINDERAT:	<b>8 SPÖ</b> <b>4 Liste für Baldramsdorf (LfB)</b> <b>3 FPÖ</b>

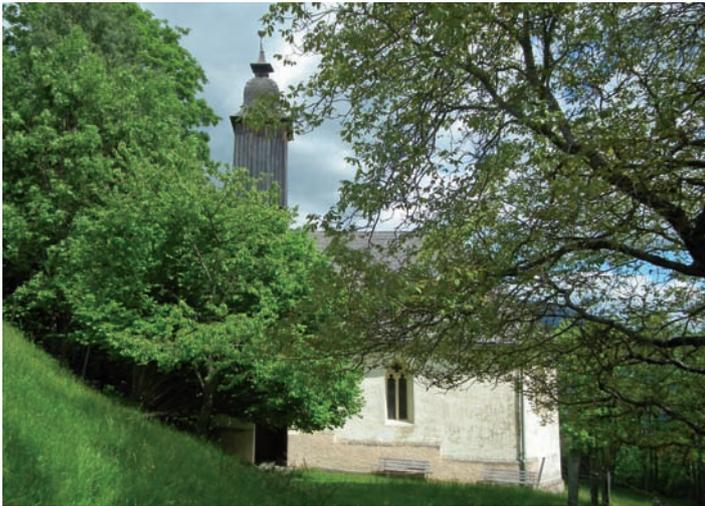


Ein Blick auf ein Gehöft in Oberaich. In dieser Ortschaft wurde am 26. März 1882 der nachmalige Abgeordnete zum Kärntner Landtag und zum Nationalrat Michael Amlacher geboren.

Hier das Entrée zur Ortschaft Faschendorf. Josef Lampersberger, vlg. Hansalebauer aus Faschendorf wurde 1851 zum ersten Bürgermeister der neu konstituierten Gemeinde Baldramsdorf gewählt; heute ist der Hansalebauer auch als Direktvermarkter von köstlichen bäuerlichen Produkten weitem bekannt. ▶



Gemeindevorstand	
BÜRGERMEISTER:	<b>Ing. Mag. Heinrich Gerber (SPÖ)</b>
1. VIZEBÜRGERMEISTER:	<b>Friedrich Paulitsch (SPÖ)</b>
2. VIZEBÜRGERMEISTER:	<b>Richard Steinwender (LfB)</b>
WEITERES MITGLIED:	<b>Manfred Dullnig (FPÖ)</b>



Die dem heiligen Lambertus geweihte Filialkirche am Lampersberg steht in 950 Meter Seehöhe südlich über dem Lurnfeld. Der kleine spätgotische Bau mit hölzernem Dachreiter entstand um 1500. Die bemerkenswerte Holzdecke in Schablonenmalerei stammt aus dem frühen 16. Jahrhundert. Heute sind die Hofstellen am Lampersberg verlassen oder überhaupt abgekommen und die hier grasenden Brillenschafe werden von keinen hier ständig wohnenden Menschen mehr gestört. An dieser Stelle sei Dr. Helmut Lampersberger, mehr als 35 Jahre Leiter der Rechtsabteilung und später Direktor der Kärntner Landarbeiterkammer, begrüßt, dessen Vorfahren möglicherweise aus diesem wunderschönen Flecken Erde hoch über Baldramsdorf stammen. 1955 wurden am Lampersberg 32 Münzen gefunden, die aus der Zeit von 172 vor Chr. bis 17 vor Chr. stammen. Ein noch beachtlicherer Münzschatz wurde 1930 am Besitz vlg. Gasteiger in Gschieß/Rosenheim gehoben: 3589 Silberstücke aus dem 13. Jahrhundert waren mitsamt drei Silberbarren in einem flaschenartigen Tongefäß aufbewahrt.





▲ Das unterhalb der Ortenburg gelegene Schloss ließ Kaiser Friedrich III. errichten. Der in Spittal/Drau ansässige Fürst Alfons von Porcia ließ das „alte Gemäuer“ um 1710 wiederherstellen und stiftete es den Hieronymitanern als Kloster. Es sollte als Stützpunkt zur Bekämpfung des Geheimprotestantismus dienen. Bei den Hieronymiten handelt es sich um einen hauptsächlich in Portugal und Spanien verbreiteten katholischen Eremitenorden. Ihr Habit besteht aus einer weißen Tunika aus grobem Stoff, einer kleinen Kapuze und einem Skapulier, beide schwarz gefärbt. Schloss Ortenburg diente noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts als Kloster.

◀ 1871 erwarb Gustav Reichsritter von Gröller die Ortenburg. Der gebürtige Klagenfurter wurde im Venediger Marinekolleg St. Anna ausgebildet und 1866 Linienschiffs-Kapitän und Kommandant der Panzerfregatte „Kaiser Max“, mit der er auch die für Österreich so erfolgreiche Seeschlacht bei Lissa/Vis mitfocht. Sein Schwiegersohn Lambert Freiherr von Glanstätten ließ das Schloss 1912 restaurieren und mit Zinnen schmücken. Seit 1938 gehört Schloss Ortenburg der Gemeinde Baldramsdorf und beherbergt sowohl das Handwerksmuseum als auch eine imposante China-Sammlung.



(Er-)bauliche Impressionen aus Unterhaus.



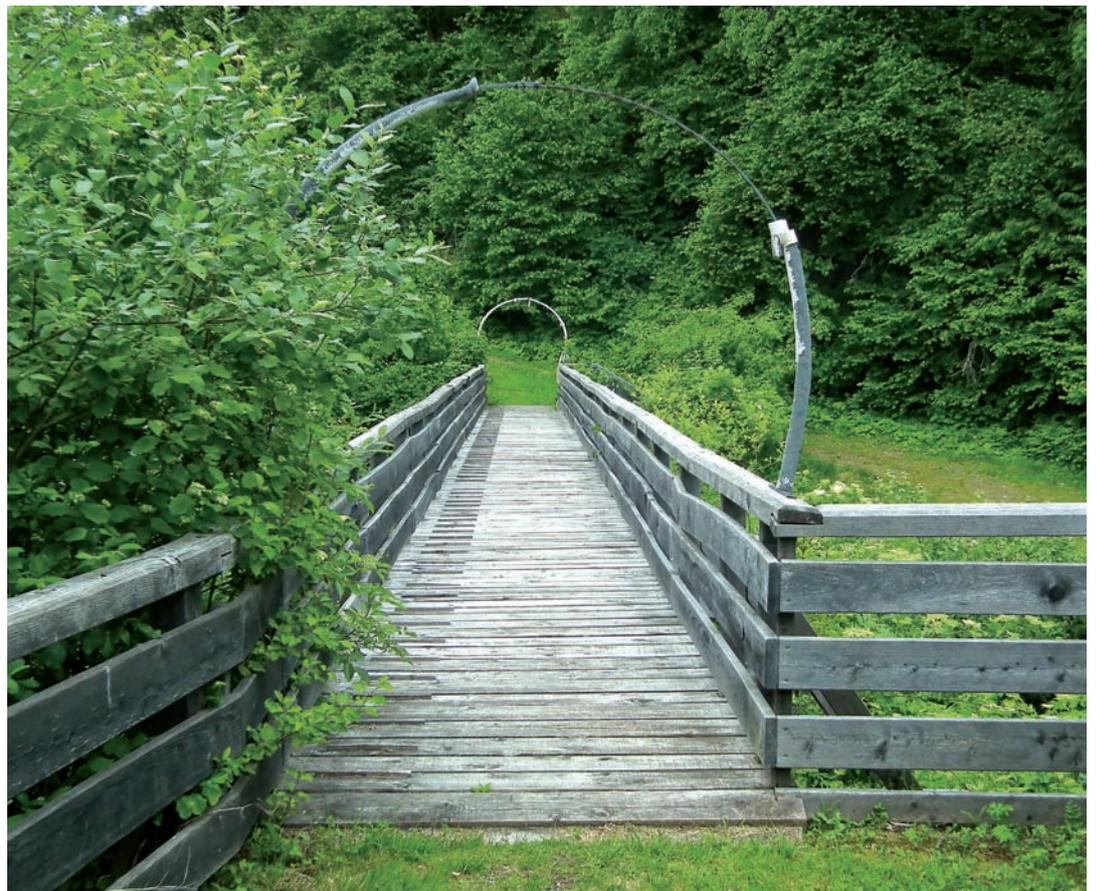
## Die Ort

Die Ortenburg wurde im 11. Jahrhundert erbaut und 1136 erstmals urkundlich erwähnt; sie befindet sich am unteren Nordabhang des Goldecks. Einst war die Burg Mittelpunkt der mächtigen Kärntner Grafschaft, zu der das Stadtgebiet der ehemaligen Hauptstadt von Binnennoricum, der frühchristliche Bischofssitz Teurnia, ebenso das Drautal von Möllbrücke bis vor Villach und Besitzungen in Oberkrain und Unterkrain, inklusive der Gotschee, gehörte. Die Ortenburger waren ein durch Bergbau reich gewordenes Adelsgeschlecht, die als „Schwert Aquileias“ bis zu ihrem Aussterben 1418 diese traditionelle oberitalienische Bischofsstadt gegen die Patriarchen



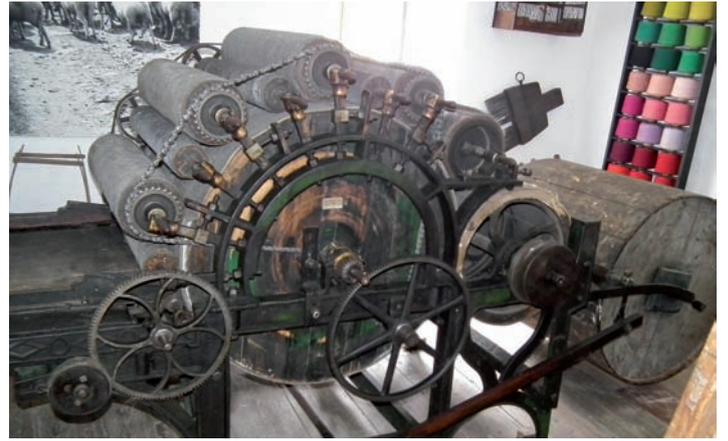
# Ortenburg

von Venedig verteidigten. Als Herren der Grafschaft Ortenburg folgten ihnen die Grafen von Cilli, die Habsburger, die Grafen von Salamanca, die Freiherren von Widmann sowie von 1662 bis 1918 die Fürsten von Porcia. 1478 versteckte sich der Adel vor den heranziehenden Türken auf der Ortenburg, die schutzlosen Bauern erhoben sich in der Folge und Peter Wunderlich schmiedete den ersten Bauernbund des Landes. Nach Abzug der Türken wurden viele Bauern, darunter auch Wunderlich, auf der Ortenburg in finsternen Verließes eingesperrt. 1690 ist die Ortenburg durch ein Erdbeben und einem orkanartigen Sturm zerstört worden.





Weber



„Wollkartatsche“



Friseur



Fleischhacker



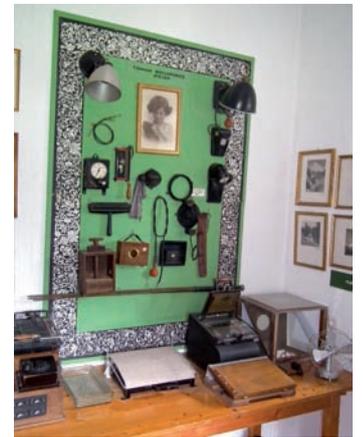
Radio- und Fernsehmechaniker



Töpfer



Kuchl



Fotograf



Schuster



Maler und Anstreicher



Wäscherin



Huterer



Sattler und Riemer



Das 1. Kärntner Handwerksmuseum wurde 1977 in den Räumlichkeiten des sogenannten Paterng Schlosses, einer ehemaligen Klosteranlage in Unterhaus, eröffnet und gibt einen umfassenden Eindruck von der Berufswelt vergangener Zeiten bei mehr als 40 Handwerksberufen.



Krämer



Apotheker



Schneider



Optiker



Hafner



# Eine „formose“ Sammlung unter dem Goldeck

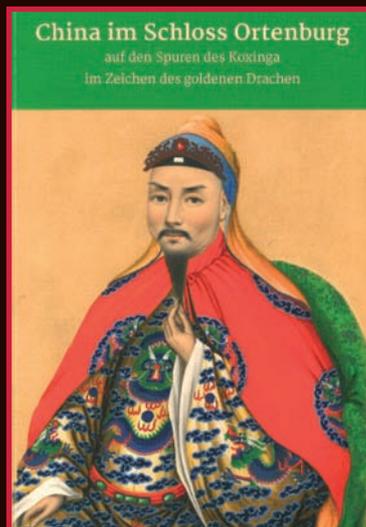
Günther Winkler, 1929 in Unterhaus in der Gemeinde Baldramsdorf geboren, ist der Donator der einzigartigen China-Sammlung im Paternschloss. Der Professor für Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Wien war nicht nur Richter und Präsidiumsmitglied am Schlichtungs- und Schiedsgerichtshof der OSZE und fürstlicher Justizrat von Liechtenstein, sondern von 1972 bis 1973 auch Rektor der Universität Wien und Vorsitzender der Österreichischen Direktorenkonferenz. Bei diesem Bildnis handelt es sich um das von seinem (Schul-)freund Siegfried Tragatschnig geschaffene sogenannte Rektorenbild, bei dem auch Winklers vom Reichsfürsten Franz Xeraphin von Porcia entlehntes Motto: „GEBS WEILS LEBN, WENN NIMMER LEBN KÖNNTS NIMMER GEBN.“ zu lesen ist.

In den 70er-Jahren wurde Günther Winkler von der Österreichischen Bundesregierung mit der politischen Vertretung Österreichs zur Republik China (Taiwan/Formosa) beauftragt. Als Vehikel diente ihm dazu die Präsidentschaft bei dem eigens dafür gegründeten Institut für chinesische Kultur. Davon ausgehend, entstand eine beispiellose Sammlung chinesischer Kunstgegenstände, die nun unweit seines Heimathauses auf Schloss Ortenburg ausgestellt ist.

Ein von Gustav Reichsritter von Gröller in China erworbenes und von dessen Enkel an sein Patenkind Günther Winkler verschenktes Porträt des chinesischen Generals Koxinga wurde zum Mittelpunkt der von Winkler im Jahre 2006 der Gemeinde Baldramsdorf im Schloss Ortenburg gestifteten Sammlung von Gegenständen des chinesischen Kunsthandwerkes. Vieles kommt aus Taiwan, einst Formosa genannt. Die Gegenstände stammen einerseits

aus dem Altertum und der Antike Chinas (3500 vor Chr. bis 1300 nach Chr.) und andererseits aus der Zeit von 1300 nach Chr. bis heute. Innerhalb der historischen Ordnung sind die Kunstgegenstände in den einzelnen Räumen nach dem Material ausgestellt: Bronze, Holz, Jade, Elfenbein und Bergkristall, kaiserliche Amtskleider, Email, Porzellan in den verschiedensten Schattierungen, Ton, Terrakotta und Seladon.

Thematische Schwerpunkte bilden neben den Spuren des schon erwähnten Generals Koxinga auch der Konfuzianismus und der Buddhismus sowie der fünfklaue goldene Drache als Herrschaftssymbol des Kaisers. Unter den vielen exorbitant spannenden Exponaten auch die seidenen Drachenroben und Schuhe des letzten chinesischen Kaisers Puji.



Der Text auf dieser Seite ist dieser Broschüre entnommen.



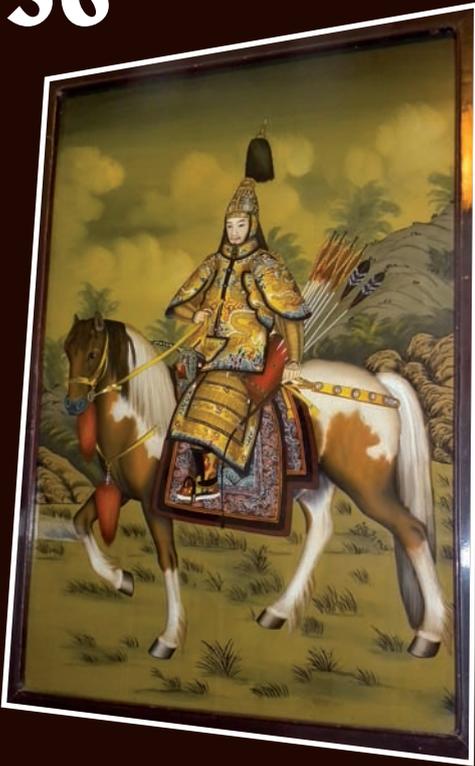
















**Vom Berg ober dem Lampersberg hat man einen phantastischen Blick auf Teile des Lurnfeldes, die Bezirksstadt Spittal an der Drau und den Millstätter See.**



**Im ausgedehnten Waldgebiet zwischen dem Lampersberg und dem Goldeck errichteten sich nur mehr Jäger Refugien.**



**Die an einem Berghang stehende einschiffige Gendorfer Filialkirche ist dem heiligen Nikolaus geweiht.**



Was hätte wohl der Gschießer/Rosenheimer Bauer Josef Steiner zu dem in Klagenfurt angedachten naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren für das Lagern von Siloballen – hier westlich von Baldramsdorf – gesagt? Man wünschte es sich, dass es Politik und Beamtschaft in der Landeshauptstadt hören könnten! Siehe auch die Rede von NRAbg. Josef Steiner am 5. Dezember 1963 im Parlament auf Seite 21f.



Die katholische Pfarrkirche zum heiligen Martin in Baldramsdorf ist ein bemerkenswerter zweischiffiger Bau im Stil der Spätgotik. Besonders beeindruckend ist das aus dem Jahre 1555 von einem unbekanntem Maler stammende Fastentuch, welches in 39 viereckigen Bildfeldern Szenen aus der Schöpfungsgeschichte enthält.



Mit dem EU-Projekt „Life Lebensader Obere Drau“ wurde nicht nur Hochwasserschutz betrieben, sondern auch Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten geschaffen.



So friedlich plätschernd präsentiert sich der Rosenheimer Bach die meiste Zeit. Am 2. September 1965, am 27. Mai 1981 und am 6. Juli 1983 merkte die Baldramsdorfer Bevölkerung, dass dieser Schein trügen kann.

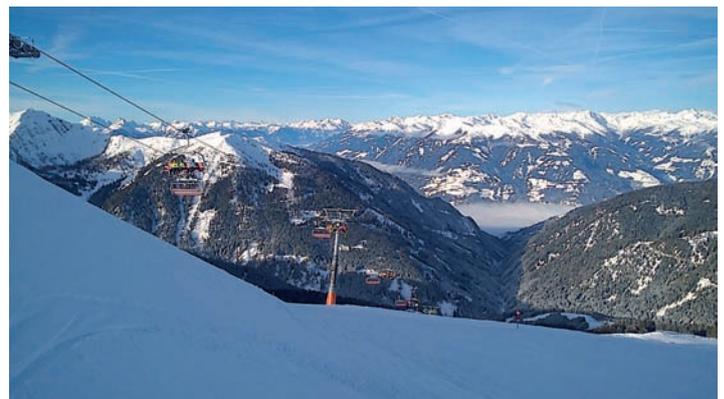
# Als Rosenheim noch Gschieß hieß



An der Außenmauer der Rosenheimer Kirche befindet sich ein interessantes Relief- und Inschriftenfragment eines römischerzeitlichen Grabbaues aus dem nahe gelegenen Teurnia/St. Peter im Holz.



Die ursprünglich spätgotische Filialkirche ist der heiligen Anna, der Großmutter von Jesus, geweiht.



Das Goldeck, der 2142 Meter hohe Hausberg der Baldramsdorfer, gehört zur Latschurgruppe in den Gailtaler Alpen. Mit der Seilbahn ist der Gipfel erreichbar und dann steht im Winter der längsten „schwarzen Abfahrt“ der Alpen nichts entgegen. Die Baldramsdorfer müssen ihr Wintersportparadies mit den Gemeinden Kleblach-Lind und Stockenboi teilen.

# KOLLEKTIVVERTRÄGE

## Kollektivvertrag für land- und forstwirtschaftliche Angestellte (Gutsangestellte)

ANLAGE II – LOHNTAFEL – GÜLTIG AB 1. JUNI 2020

DAS BIS ZUM 30. APRIL 2020 GÜLTIGE GEHALTSSCHEMA WURDE UM 1,8 % ERHÖHT

DJ/Gehaltsstufe	Beschäftigungsgruppen								
	A	B	C	D	E	F	G	H	K
1.	1478,89	1700,98	1836,03	2018,04	2219,50	2441,56	2636,15	3319,52	4381,76
2.	1508,67	1733,01	1872,66	2060,40	2264,12	2490,79	2689,95	3387,06	4468,75
3.	1554,45	1785,67	1927,60	2121,06	2331,68	2564,04	2770,08	3488,93	4602,67
5.	1616,26	1856,64	2006,59	2205,75	2425,54	2667,05	2879,97	3627,43	4786,96
7.	1697,54	1950,52	2107,33	2315,64	2546,87	2799,85	3023,04	3809,43	5025,05
10.	1779,95	2047,80	2209,19	2430,12	2672,79	2939,50	3175,28	3998,30	5276,89
13.	1833,73	2109,60	2276,73	2502,23	2754,06	3026,48	3270,29	4118,49	5434,86
16.	1888,69	2172,56	2344,27	2578,92	2835,33	3119,18	3367,59	4240,97	5596,24
19.	1926,45	2213,78	2390,06	2631,58	2891,42	3181,03	3435,13	4326,83	5708,41

### Anlage III zu § 3 – Praktikantenbestimmungen

**1. Praktikanten gemäß § 3, Z. 8:** ..... Euro  
Die Entschädigung beträgt monatlich ..... 700,53

**Für Jagdpraktikanten (-lehrlinge) zum Berufsjäger, die die zweijährige Forstfachschule in Traunkirchen oder eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben, beträgt die Entschädigung monatlich**  
im ersten Jahr ..... 982,12  
im zweiten Jahr ..... 1221,60

**2. Fischerei-/Jagdpraktikanten (-lehrlinge) gemäß § 3, Z. 8:**

**Für Fischereipraktikanten (-lehrlinge)**  
beträgt die Entschädigung monatlich  
im ersten Jahr ..... 698,26  
im zweiten Jahr ..... 786,36  
im dritten Jahr ..... 982,12

**3. Kanzlei Praktikanten gemäß § 3, Z. 8:**  
Die Entschädigung beträgt monatlich  
im ersten Halbjahr ..... 549,43  
im zweiten Halbjahr ..... 636,42  
im zweiten Jahr ..... 724,56

## Unsere Förderungen im Überblick



Förderung	Art	Beschreibung
Wohnbau-Kammerdarlehen	zinsloses Darlehen	Errichtung, Kauf, Um-, Aus- oder Zubau eines Eigenheims/ Eigentumswohnung oder dessen Sanierung bzw. Verbesserung bis € <b>22.000,-</b>
Eigenheimbauzuschuß	Zuschüsse	für Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, abhängig vom Familieneinkommen
Hausstandsgründung	zinsloses Darlehen	Einrichtungsgegenstände und EDV-Anlagen bis € <b>7.000,-</b>
Bildungsbeihilfen	Beihilfen pro Kalenderjahr	berufliche Weiterbildung pro Jahr € <b>150,-</b> Sprach- EDV-Kurse oder Schulabschluss-, Berufsreife- oder Studienberechtigungsprüfung pro Jahr € <b>100,-</b> Allgemeinbildung pro Jahr € <b>50,-</b>
Bildungs- oder Gesundheitsdarlehen	zinsloses Darlehen	Für längere und kostenintensivere Weiterbildungslehrgänge oder Ausbildungen und für sämtliche Gesundheitskosten bis € <b>3.000,-</b>
Kleinkindbetreuungs-zuschuß (KLEKI)	Zuschuß	Betreuungskosten für Kleinkinder bis zum Kindergarteneintritt pro Jahr € <b>125,-</b>

Eine detailliertere Beschreibung sowie die Formulare zur Antragstellung finden Sie auf unserer Homepage [www.lakktn.at](http://www.lakktn.at)  
Weitere Auskünfte bekommen Sie persönlich im Kammeramt oder telefonisch unter 0463/58 70-422 (Ansprechpartner Mag. Waldmann).

**Kollektivvertrag für Angestellte der Raiffeisen Lagerhausgenossenschaften in Kärnten  
und für Angestellte der „Unser Lagerhaus WHG“**

**GEHALTSSCHEMATAS**

**Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1996 begründet wurden**

**GÜLTIG AB 1. APRIL 2020 IN EURO**

Das bis zum 31. März 2020 gültige Gehaltsschema wurde in der KV-Verhandlung vom 17. April um 2,2 %  
mit Aufrundung auf den nächsten Euro erhöht

Kategorie I ..... € 1.498,-      Kategorie II ..... € 1.568,-

Kategorien/ Biennien	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
1.	1692	1728	1868	2032	2187	2583	2884	3351	3545	3825
2.	1728	1756	1914	2085	2230	2627	2982	3430	3622	3897
3.	1756	1798	1968	2121	2305	2704	3084	3507	3699	3969
4.	1798	1837	1996	2156	2354	2755	3183	3583	3781	4047
5.	1837	1878	2057	2236	2422	2814	3280	3658	3861	4119
6.	1878	1929	2109	2298	2480	2878	3377	3733	3939	4189
7.	1929	1950	2165	2336	2545	2938	3476	3808	3995	4263
8.	1950	2003	2202	2402	2610	3010	3569	3883	4098	4338
9.	2003	2035	2272	2447	2666	3062	3673	3965	4179	4410
10.	2035	2076	2318	2487	2735	3130	3773	4039	4261	4487
11.	2076	2118	2359	2551	2786	3183	3872	4112	4338	4556
12.	2118	2171	2420	2603	2859	3255	3970	4189	4418	4627
13.	2171	2213	2455	2662	2902	3298	4065	4264	4499	4705
14.	2213	2262	2526	2704	2969	3368	4167	4344	4580	4778
15.	2262	2288	2569	2763	3023	3419	4269	4422	4656	4852
16.	2310	2335	2612	2814	3075	3476	4362	4492	4734	4924
17.	2356	2382	2655	2871	3130	3525	4459	4571	4817	4996
18.	2404	2425	2696	2929	3182	3580	4562	4647	4894	5070
19.	2458	2467	2745	2991	3241	3640	4658	4725	4975	5142
20.	2506	2515	2786	3045	3288	3689	4761	4798	5054	5219
21.	2562	2565	2819	3099	3342	3743	4857	4874	5132	5291
22.	2607	2608	2867	3156	3394	3795	4956	4982	5214	5363

**Gehaltsschema für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Dezember begründet wurden**

**GÜLTIG AB 1. APRIL 2020 IN EURO**

Das bis zum 31. März 2020 gültige Gehaltsschema wurde in der KV-Verhandlung vom 17. April 2020 um 2,2 %  
mit Aufrundung auf den nächsten Euro erhöht

Kategorien/ Triennien	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII
Anf. bez.	1641	1733	1874	2038	2192	2890	3545	3825
n. 3 J.	1676	1795	1951	2134	2286	3045	3705	3987
n. 6 J.	1745	1865	2035	2229	2385	3208	3869	4146
n. 9 J.	1815	1934	2122	2329	2485	3371	4030	4310
n. 12 J.	1884	2005	2208	2429	2584	3532	4193	4473
n. 15 J.	1955	2081	2295	2528	2684	3695	4357	4636
n. 18 J.	2025	2155	2382	2627	2786	3859	4519	4798
n. 21 J.	2102	2226	2469	2728	2885	4020	4682	4960
n. 24 J.	2172	2299	2555	2828	2983	4183	4845	5124

**Lehrlingsentschädigung**

1. Lehrjahr ..... € 680,-      3. Lehrjahr ..... € 1090,-  
2. Lehrjahr ..... € 810,-      4. Lehrjahr oder Doppellehre ..... € 1150,-

**Kollektivvertrag für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-gesellschaft m.b.H., die ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. 1. 1997 begründet haben.**  
**WARENABTEILUNG, SILO, MISCHFUTTERWERK, MASCHINENABTEILUNG, ZENTRALE**

**LOHNTAFEL A – GÜLTIG AB 1. APRIL 2020**

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro	Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Raumpflegepersonal			4. Arbeiterin/Arbeiter in Einzelverwendung, Kraftfahrer über 10 t, Tankwarte		
e) über 20 Jahre	12,54	2095,00	e) über 20 Jahre	14,75	2464,00
f) über 25 Jahre	13,08	2185,00	f) über 25 Jahre	15,40	2572,00
g) über 30 Jahre	13,50	2255,00	g) über 30 Jahre	15,78	2635,00
h) über 35 Jahre	13,92	2325,00	h) über 35 Jahre	16,20	2705,00
2. Lagerarbeiterin/Lagerarbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer bis 5 t			5. Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	13,38	2234,00	e) über 20 Jahre	15,78	2635,00
f) über 25 Jahre	13,96	2332,00	f) über 25 Jahre	16,50	2755,00
g) über 30 Jahre	14,31	2390,00	g) über 30 Jahre	16,93	2827,00
h) über 35 Jahre	14,69	2454,00	h) über 35 Jahre	17,35	2898,00
3. Qualifizierte/r Lagerarbeiterin/Lagerarbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer von 5 t bis 10 t			6. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	13,90	2322,00	e) über 20 Jahre	16,78	2803,00
f) über 25 Jahre	14,53	2426,00	f) über 25 Jahre	17,54	2929,00
g) über 30 Jahre	14,90	2488,00	g) über 30 Jahre	17,99	3004,00
h) über 35 Jahre	15,25	2547,00	h) über 35 Jahre	18,44	3080,00
			7. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in besonderer Verwendung		
			e) über 20 Jahre	17,86	2982,00
			f) über 25 Jahre	18,66	3117,00
			g) über 30 Jahre	19,14	3197,00
			h) über 35 Jahre	19,63	3279,00

**Kollektivvertrag für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-gesellschaft m.b.H., die ihr Arbeitsverhältnis vor dem 1. 1. 1997 begründet haben.**

**WERKSTÄTTEN**

**LOHNTAFEL B – GÜLTIG AB 1. APRIL 2020**

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro	Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
2. Facharbeiterin/Facharbeiter in Gruppenverwendung			6. Spezialfacharbeiterin/Spezialfacharbeiter in Einzelverwendung		
e) über 20 Jahre	14,60	2438,00	e) über 20 Jahre	17,32	2893,00
f) über 25 Jahre	15,24	2545,00	f) über 25 Jahre	18,08	3019,00
g) über 30 Jahre	15,63	2610,00	g) über 30 Jahre	18,56	3100,00
h) über 35 Jahre	16,02	2676,00	h) über 35 Jahre	19,04	3179,00
3. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in Gruppenverwendung			7. Werkmeisterin-Stellvertreter/Werkmeister-Stellvertreter ohne Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	15,19	2536,00	e) über 20 Jahre	18,59	3104,00
f) über 25 Jahre	15,87	2651,00	f) über 25 Jahre	19,44	3246,00
g) über 30 Jahre	16,27	2717,00	g) über 30 Jahre	19,96	3333,00
h) über 35 Jahre	16,68	2786,00	h) über 35 Jahre	20,45	3415,00
4. Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung			8. Werkmeisterin/Werkmeister ohne Meisterprüfung, Werkmeisterin-Stellvertreter/Werkmeister-Stellvertreter mit Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	15,49	2587,00	e) über 20 Jahre	19,25	3214,00
f) über 25 Jahre	16,18	2702,00	f) über 25 Jahre	20,13	3362,00
g) über 30 Jahre	16,58	2769,00	g) über 30 Jahre	20,63	3446,00
h) über 35 Jahre	17,01	2841,00	h) über 35 Jahre	21,16	3534,00
5. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung			9. Werkmeisterin/Werkmeister mit Meisterprüfung		
e) über 20 Jahre	16,07	2684,00	e) über 20 Jahre	20,19	3371,00
f) über 25 Jahre	16,80	2805,00	f) über 25 Jahre	21,11	3525,00
g) über 30 Jahre	17,22	2876,00	g) über 30 Jahre	21,65	3616,00
h) über 35 Jahre	17,66	2950,00	h) über 35 Jahre	22,19	3706,00



**Bildung  
und Beratung**

**Kollektivvertrag für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-gesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften, die ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31. 12. 1996 begründet haben.**

**WARENABTEILUNG, SILO, MISCHFUTTERWERK, MASCHINENABTEILUNG, ZENTRALE**

LOHNTAFEL C – GÜLTIG AB 1. APRIL 2020

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro	Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Raumpflegepersonal, Reinigungskräfte und sonstige Hilfskräfte			3. Facharbeiterin/Facharbeiter und Arbeiterin/Arbeiter in Gruppenverwendung, Kraftfahrer/Kraftfahrerin über 10 t, Tankwarte mit abgeschlossener fachbezogener Ausbildung		
a) bis zu 5 Jahren	11,45	1912,00	a) bis zu 5 Jahren	13,01	2172,00
b) über 5 Jahre	11,58	1934,00	b) über 5 Jahre	13,25	2212,00
c) über 10 Jahre	11,71	1956,00	c) über 10 Jahre	13,60	2271,00
d) über 15 Jahre	12,11	2022,00	d) über 15 Jahre	14,14	2361,00
e) über 20 Jahre	12,54	2095,00	e) über 20 Jahre	14,75	2464,00
f) über 25 Jahre	13,08	2185,00	f) über 25 Jahre	15,40	2572,00
2. Lager- und Handelsarbeiterin/Lager- und Handelsarbeiter in Gruppenverwendung, Staplerfahrer/Staplerpfehrer, Kranfahrer/Kranfahrerin, Tankwarte, Kraftfahrer/Kraftfahrerin unter 10 t, Elektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerin			4. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung bzw. besonderer Verwendung		
a) bis zu 5 Jahren	12,31	2055,00	a) bis zu 5 Jahren	14,76	2465,00
b) über 5 Jahre	12,53	2092,00	b) über 5 Jahre	15,04	2512,00
c) über 10 Jahre	12,87	2149,00	c) über 10 Jahre	15,45	2580,00
d) über 15 Jahre	13,36	2231,00	d) über 15 Jahre	16,08	2685,00
e) über 20 Jahre	13,90	2322,00	e) über 20 Jahre	16,78	2803,00
f) über 25 Jahre	14,53	2426,00	f) über 25 Jahre	17,54	2929,00

**Kollektivvertrag für die Arbeiterin/Arbeiter folgender Abteilungen der „Unser Lagerhaus“-Warenhandels-gesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften, die ihr Arbeitsverhältnis nach dem 31. 12. 1996 begründet haben.**

**WERKSTÄTTEN**

LOHNTAFEL D – GÜLTIG AB 1. APRIL 2020

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro	Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Gehilfen im 1. Jahr nach der Lehrzeit	12,15	2029,00	4. Qualifizierte/r Facharbeiterin/Facharbeiter in Einzelverwendung		
2. Facharbeiterin/Facharbeiter in Gruppenverwendung			a) bis zu 5 Jahren	14,14	2361,00
a) bis zu 5 Jahren	12,89	2152,00	b) über 5 Jahre	14,40	2405,00
b) über 5 Jahre	13,11	2189,00	c) über 10 Jahre	14,81	2474,00
c) über 10 Jahre	13,47	2249,00	d) über 15 Jahre	15,41	2574,00
d) über 15 Jahre	14,00	2338,00	e) über 20 Jahre	16,07	2684,00
e) über 20 Jahre	14,60	2438,00	f) über 25 Jahre	16,80	2805,00
f) über 25 Jahre	15,24	2545,00	5. Spezialfacharbeiterin/Spezialfacharbeiter in Einzelverwendung		
3. Facharbeiterin/Facharbeiter, die selbständige Arbeiten nach vorgegebenen Richtlinien durchführen (Einzelverwendung)			a) bis zu 5 Jahren	15,23	2544,00
a) bis zu 5 Jahren	13,62	2275,00	b) über 5 Jahre	15,51	2590,00
b) über 5 Jahre	13,88	2318,00	c) über 10 Jahre	15,95	2664,00
c) über 10 Jahre	14,28	2384,00	d) über 15 Jahre	16,59	2770,00
d) über 15 Jahre	14,85	2480,00	e) über 20 Jahre	17,32	2893,00
e) über 20 Jahre	15,49	2587,00	f) über 25 Jahre	18,08	3019,00
f) über 25 Jahre	16,18	2702,00	6. Werkmeisterin-Stellvertreterin/Werkmeister-Stellvertreter		
			a) bis zu 5 Jahren	16,90	2823,00
			b) über 5 Jahre	17,22	2875,00
			c) über 10 Jahre	17,70	2956,00
			d) über 15 Jahre	18,44	3080,00
			e) über 20 Jahre	19,25	3214,00
			f) über 25 Jahre	20,13	3362,00

**WEITERBILDUNGS DARLEHEN**

**LAK**  
LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

**Kollektivvertrag für die Arbeiterin/Arbeiter der „Unser Lagerhaus“-Warenhandelsgesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften sowie die der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und Kärntner Imkergenossenschaften sowie deren Tochtergesellschaften**

LOHNTAFEL E – GÜLTIG AB 1. APRIL 2020

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
1. Handelsarbeiterin/Handelsarbeiter im 1. Dienstjahr	10,88	1817,00
a) bis zu 5 Jahren	11,07	1849,00
b) über 5 Jahre	11,44	1910,00
c) über 10 Jahre	11,71	1956,00
d) über 15 Jahre	12,18	2034,00
e) über 20 Jahre	12,65	2113,00
f) über 25 Jahre	13,18	2201,00
g) über 30 Jahre	13,54	2262,00
2. Kraftfaherin/Kraftfahrer für Pkw, Dreiradwagen, Motorräder, Lkw mit einem Gesamtgewicht bis 3,5 t, Kranführerin/Kranführer, Elektrokarrenfaherin/Elektrokarrenfahrer, Hubstaplerin/Hubstapler, Tankwarte und Lagerarbeiterin/Lagerarbeiter in Gruppenverwendung im 1. Dienstjahr	11,53	1926,00
a) bis zu 5 Jahren	11,71	1955,00
b) über 5 Jahre	11,89	1986,00
c) über 10 Jahre	12,16	2031,00
d) über 15 Jahre	12,64	2111,00
e) über 20 Jahre	13,14	2195,00
f) über 25 Jahre	13,70	2288,00
g) über 30 Jahre	14,07	2350,00

Arbeitskategorien	Stundenlohn Euro	Monatslohn Euro
3. Kraftfaherin/Kraftfahrer für Lkw über 3,5 t Gesamtgewicht und Zugmaschinen und qualifizierte/r Lagerarbeiterin/Lagerarbeiter in Gruppenverwendung im 1. Dienstjahr	12,02	2007,00
a) bis zu 5 Jahren	12,16	2031,00
b) über 5 Jahre	12,38	2067,00
c) über 10 Jahre	12,71	2122,00
d) über 15 Jahre	13,22	2207,00
e) über 20 Jahre	13,76	2298,00
f) über 25 Jahre	14,37	2400,00
g) über 30 Jahre	14,72	2458,00
4. Handelsarbeiterin/Handelsarbeiter und Raumpflegepersonal im 1. Dienstjahr	9,80	1637,00
a) bis zu 5 Jahren	10,07	1682,00
b) über 5 Jahre	10,19	1702,00
c) über 10 Jahre	10,30	1720,00
d) über 15 Jahre	10,63	1775,00
e) über 20 Jahre	10,96	1830,00
f) über 25 Jahre	11,40	1903,00
g) über 30 Jahre	11,73	1959,00

**b) Regelung für Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter, Magazinerinnen/Magazineure und Lagerhalterinnen/Lagerhalter:**

Sofern in den einzelnen Genossenschaften Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter beschäftigt sind, die vom Genossenschaftsvorstand als solche bestimmt werden, erhöhen sich für diese die zutreffenden Lohnsätze um 15 %. Magazinerinnen/Magazineure und Lagerhalterinnen/Lagerhalter sind als Vorarbeiterinnen/Vorarbeiter zu behandeln und haben daher Anspruch auf einen 15-prozentigen Zuschlag auf ihre Lohnsätze.

**Lehrlingsentschädigungen ab 1. April 2020**

a) für Lehrlinge der „Unser Lagerhaus“-Warenhandelsgesellschaft m.b.H. und für deren Tochtergesellschaften sowie der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. angeschlossenen Lagerhausgenossenschaften und Kärntner Imkergenossenschaften sowie deren Tochtergesellschaften.

- im 1. Lehrjahr..... € 680,-
- im 2. Lehrjahr..... € 810,-
- im 3. Lehrjahr..... € 1090,-
- im 4. Lehrjahr ..... € 1270,-

b) Für die Internatskosten wird die Regelung des Handelskollektivvertrages übernommen: Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/die Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling so zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, mindestens 50 % der jeweiligen Lehrlingsentschädigung verbleiben.

**... mit Bildung die Karriereleiter hinauf ...**

**LAK**  
LANDARBEITERKAMMER FÜR KÄRNTEN

# Anmeldung zur Dienstnehmerehrung

Alle (dies gilt für alle Arbeiter, Angestellten und Lagerhausbediensteten) landarbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmer, welche 25 und 40 Jahre in der Land- und Forstwirtschaft berufstätig sind, werden von der Landwirtschaftskammer und der Landarbeiterkammer gemeinsam im Rahmen einer Feierstunde geehrt.

Zurücksenden an: Landarbeiterkammer für Kärnten, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44,  
oder per Fax: 0463-5870-420 oder E-Mail: lak@lakkn.at

## Anmeldung zur Dienstnehmerehrung (Arbeiter, Angestellte und LH-Mitarbeiter)

\_\_\_\_\_  
(Titel, Vor- und Zuname des Antragstellers) \_\_\_\_\_  
(Telefonnummer)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Postleitzahl, Ort) \_\_\_\_\_  
(geboren am)

\_\_\_\_\_, ich melde mich für  25 Jahre  40 Jahre an.  
(beschäftigt als)

Dienstgeber: \_\_\_\_\_ Telefonnummer d. DG: \_\_\_\_\_

Anschrift d. Dienstgebers: \_\_\_\_\_

von – bis beschäftigt als Name des Dienstgebers mit Anschrift:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Nicht geehrt werden kann, wer bereits eine Ehrung für 35 Jahre erhalten hat und vor Erreichen des 40. Arbeitsjahres ausgeschieden ist!**



## Kammervorstand a. D. Oberagrarrat i. R.

# Karl Fidelis Missoni

4. 2. 1934–14. 5. 2020

Die Nachricht vom Ableben Karl Missonis weckte Erinnerungen an einen Spitzenfunktionär unserer Institution, der die Landarbeiterkammer ein knappes Jahrzehnt prägte. Der Absolvent der Landwirtschaftlichen Fachschule am Stiegerhof, der anschließend dort auch als Betriebsleiter arbeitete, gehörte von 1987 bis 1995 der Vollversammlung unserer Kammer an. Von 1988 bis 1992 war er Mitglied des Kontrollausschusses, dem er von 1990 weg auch vorstand, um dann für die restlichen drei Jahre seines Wirkens in den Vorstand zu wechseln.



Karl Missoni war ein Unbestechlicher, er war ein Praktiker und er war als Pionier seiner Zeit vielfach voraus. Seine Geradlinigkeit prädestinierte ihn für den Kontrollausschuss, dessen Vorsitz er mit großer Akribie wahrnahm. Man konnte ihm kein X vor ein U vormachen; was von ihm einschätzend gewogen wurde, das war's dann auch. Karl Missoni, der mutterlos aufwachsen musste, war die Ausbildung der Jugend ein großes Anliegen. Als Vorsitzender der Meisterprüfungskommission in der Landwirtschaft prägte er Generationen von Kärntner Bauern. Bei den Prüfungen am Veldener Marienhof bekam man ein Gespür dafür, was natürliche Autorität, die sich auf fachliche Kompetenz stützt, bedeutet. Als Leiter der Bezirksaußenstelle Feldkirchen der Kärntner Landwirtschaftskammer war er bei der Einführung der EDV wegweisend, nicht nur für seine Kollegen in Kärnten, sondern in ganz Österreich. Selbstredend war er auch der Mastermind des Übertritts der Landarbeiterkammer in das EDV-Zeitalter. Bis

zu seinem Tod war dem leidenschaftlichen Fotografen Internet und Smartphone unverzichtbar.

Bei der Feldkirchner Landjugend lernte er seine spätere Gattin Gertrude Schnitzer kennen, mit der er gemeinsam – sehr oft und sehr viel mit ihren eigenen Händen – ein Haus baute, in dem schließlich ihre Kinder Sigrid und Albert behütet aufwuchsen. Seine größte Freude war im Herbst des Lebens das Enkerl, der kleine Michael. Gemeinsam zelebrierten sie das Einheizen des Holzofens und machten

Streifzüge durch die Werkstätte.

Karl wünschte uns noch ein gutes Monat vor seinem Tod mit dem ihm eigenen Humor „ein gesundes Feiern des Osterfestes in Einzelhaft“. In diesem, seinem letzten Lebenszeichen an uns, berichtete er, dass er sich sehr gut fühle, ihm aber nur „Rückenschmerzen“ plagten. An diesen verstarb er dann nicht einmal fünf Wochen später.

LK-Alt-Präsident ÖR Walfried Wutscher dankte dem Verstorbenen für sein Wirken – auch in der Landwirtschaftskammer und in der Landarbeiterkammer und KAD HR Dr. Rudolf Dörflinger, Alt-Präsident NRAbg. a. D. Ing. Josef Winkler sowie Alt-KR OAR Ing. Siegfried Steinkellner erwiesen ihm bei der Beisetzung die letzte Ehre.

Die Kärntner Landarbeiterkammer wird einem ihrer ganz Großen ein ehrendes Andenken bewahren!

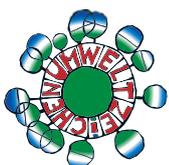


# „Woche der Landwirtschaft“

Präsident Ing. Harald Sucher (re.) nutzt bei einem im Rahmen der „Woche der Landwirtschaft“ mit Marco Ventre geführten Interviews die Möglichkeit, sich bei den Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft für ihre Arbeit während der Gesundheitskrise zu bedanken und nutzt die Gelegenheit, zehntausenden Kärntnerinnen und Kärntnern von den Aufgaben und Möglichkeiten der Landarbeiterkammer zu erzählen. Das Gespräch fand beim Glanzer in der Oberhofer Sonnseite statt, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass der dortige Alt-Bauer Friedl Sabitzer als langjähriger Obmann des Forstausschusses in der Landwirtschaftskammer sowie als stellvertretender Bezirksjägermeister von St. Veit/Glan für viele Menschen das Positive des Bauerntums schlechthin repräsentiert.

**WEITERBILDUNGS DARLEHEN**

**LAK**  
LANDARBEITERKAMMER  
FÜR KÄRNTEN



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“  
des Österreichischen Umweltzeichens,  
Samson Druck GmbH, UW-Nr. 837



PEFC zertifiziert  
Dieses Papier stammt aus  
nachhaltig bewirtschafteten  
Wäldern und kontrollierten  
Quellen  
PEFC/06-39-25 www.pefc.org

Abs.: Landarbeiterkammer Kärnten, 9020 Klagenfurt,  
Bahnhofstraße 44, Telefon 0 46 3/58 70-419,  
Fax 0 46 3/58 70-420, E-Mail: lak@lakkt.n.at  
Internet: www.lakkt.n.at

Erscheinungsort Klagenfurt

Verlagspostamt  
9020 Klagenfurt – Nr. 02Z030531 M

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion  
des Medienwerkes: Landarbeiterkammer für Kärnten,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee, Bahnhofstraße 44.  
Druckvorstufe: bystein Grafikdesign e. U., Mühlgasse 67,  
9020 Klagenfurt am Wörthersee. Druck: Samsondruck.  
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz: Mitteilungsblatt  
der Landarbeiterkammer zur Information, Aufklärung und  
Beratung der Kammerzugehörigen über alle diese betref-  
fenden Belange. Kostenlose Abgabe; keine Anzeigen.

P.b.b.  
VNr. 02Z030531 M